

20 Pf.

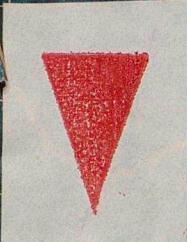
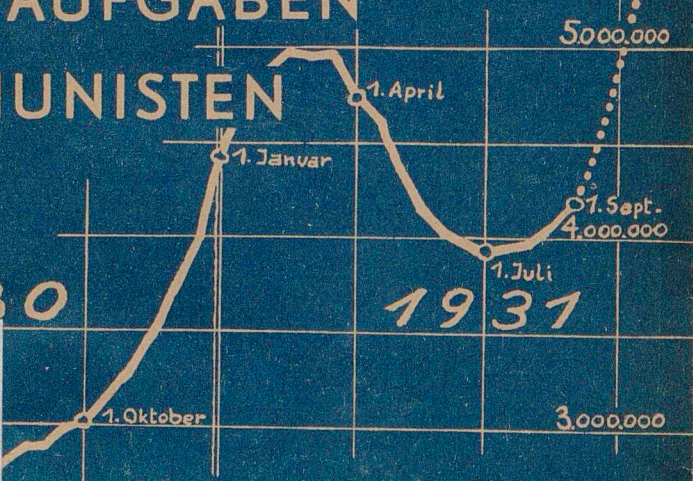
Brüning:
In diesem Winter mindestens 7.000.000
Erwerbslose

O. PJATNIZKI

DIE ARBEITSLOSIGKEIT UND DIE AUFGABEN DER KOMMUNISTEN

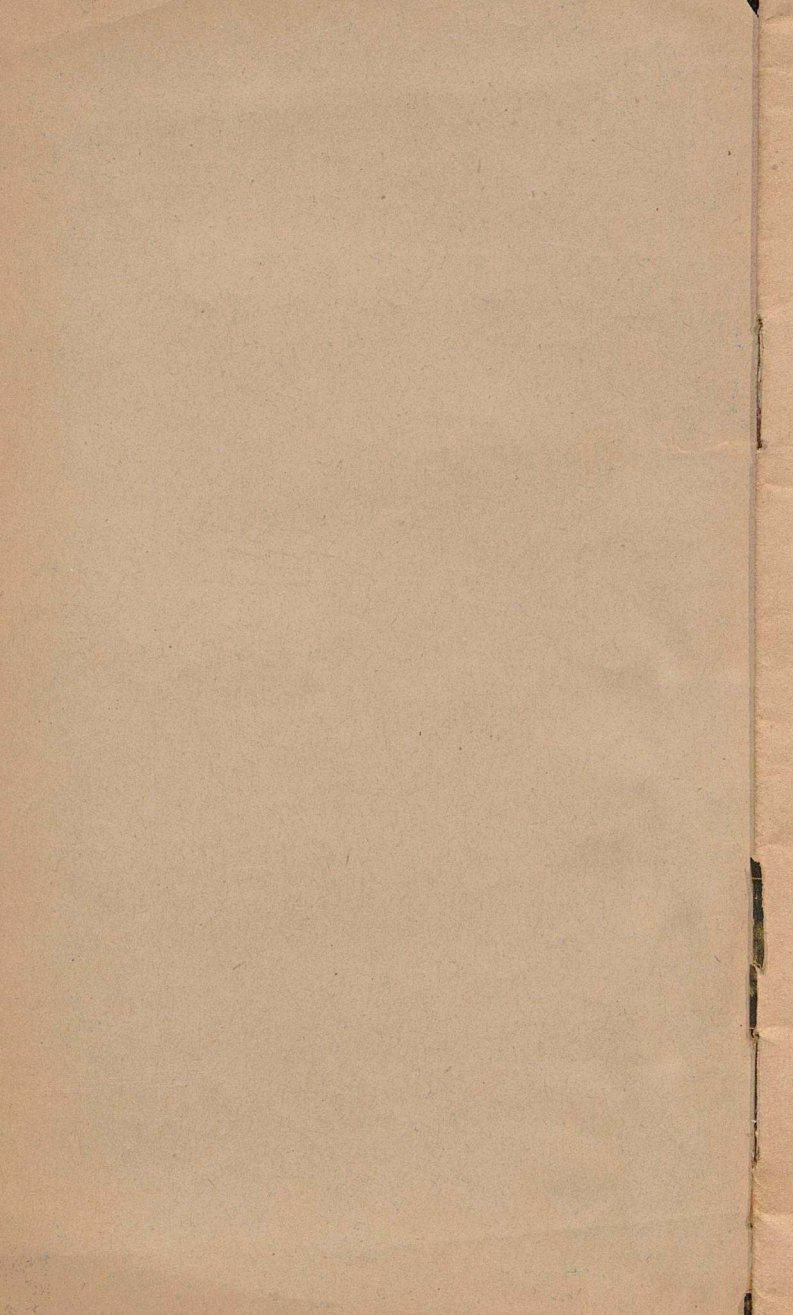
1930

1931



80
40151





O. PIATNIZKI

DIE
ARBEITSLOSIGKEIT
UND DIE
AUFGABEN
DER KOMMUNISTEN



VERLAG CARL HOYM NACHE
HAMBURG / BERLIN

38/80/40151(5)

Fh

Masterfiche
vorhanden



Alle Rechte,
insbesondere die des Nachdruckes
und der Uebersetzung vorbehalten.
Copyright 1931 by CARL HOYM NACHFOLGER
Louis Cahnbley, Hamburg / Berlin NW 6.
Für den Inhalt verantwortlich A. Creutzburg, Berlin.
Druck: Graphische Industrie Hamburg GmbH.

Der chronische Charakter der Erwerbslosigkeit

Während des Krieges 1914—1918 wurden wegen Mangel an Arbeitskräften die Frauen in ungeheurer Anzahl in die Produktion einbezogen. Nach der Demobilisierung der Armeen und der Umstellung der Kriegsindustrie auf Friedensproduktion brach 1921 die Wirtschaftskrise aus, die alle Länder erfaßte, außer Frankreich, das auf Kosten der deutschen Reparationszahlungen den Wiederaufbau seiner durch den Krieg zerstörten Gebiete durchführte. Das Resultat dieser Krise war der Vorstoß der Unternehmer gegen sämtliche wirtschaftlichen Errungenschaften, die sich die Arbeiterklasse seit dem Kriege erkämpft hatte, sowie eine Massenerwerbslosigkeit, die je nach der Konjunktur bald ab- und bald zunahm. In einigen Ländern aber hat sie bis zur jetzigen Weltwirtschaftskrise weder aufgehört, noch nachgelassen. So z.B. ist die Zahl der Erwerbslosen in England seit 1920 nie unter eine Million gesunken.

Die Massenerwerbslosigkeit in den Jahren 1920/27 wurde durch die strukturelle Erwerbslosigkeit im Gefolge der kapitalistischen Rationalisierung, namentlich als Folge der Intensivierung der Arbeit noch gesteigert. Ende 1928 und Anfang 1929, als sich in einigen großen kapitalistischen Ländern (Vereinigte Staaten von Amerika, Deutschland und andere) noch eine verhältnismäßig hohe Konjunktur hielt, war die strukturelle Erwerbslosigkeit bereits eine verhältnismäßig große. Im Juni 1927 gab es in England 8,8 Prozent und im Februar 1929 bereits 12,2 Prozent Erwerbslose, in Deutschland in der gleichen Zeit 6,3 Prozent bzw. 22,3 Prozent d. h. absolut 2 622 000 Erwerbslose; in den Vereinigten Staaten gab es 1927 2,1 Millionen und Ende 1928 bzw. Anfang 1929 3,4 Millionen Erwerbslose.

Wie stark die Zahl der Erwerbslosen als Folge der kapitalistischen Rationalisierung gestiegen ist, ist aus den offiziellen Quellenangaben, aus denen ich nachstehend Auszüge bringe, ersichtlich.

In Nr. 166 der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung“ vom 19. Juli 1930 heißt es in einem Artikel „Die Zahl der Arbeiter 1929 und 1930“ u. a. wie folgt:

„Nach den Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung stellt sich der Produktionsindex (Durchschnitt 1928 = 100):

	1925 im ersten	Vierteljahr auf	85,0
	„ „ zweiten	„ „	86,3
	„ „ dritten	„ „	82,6
	„ „ vierten	„ „	79,1
dagegen 1930	„ ersten	„ „	93,6
und im Durchschnitt der Monate April und Mai	„	„	84,6.“

Das bedeutet, daß der Produktionsindex im April und Mai 1930 dem Produktionsindex von 1925 gleichstand. Nicht so war es in bezug auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, die vom Deutschen Statistischen Reichsamt herausgegeben wird, konstatiert in Nr. 13 vom 1. Juli 1930 in einem Artikel „Die Entwicklung der Arbeitnehmerzahl im Deutschen Reich von 1925 bis 1930“ auf Seite 559 folgendes:

„Die deutsche Wirtschaft beschäftigt sonach heute . . . etwa $1\frac{1}{4}$ Million Arbeitnehmer weniger als zur Zeit der Berufszählung vom 16. Juni 1925. . .“

Das besagt, daß die Rationalisierung in der Zeit von 1925 bis 1930 1 250 000 Arbeiter und Arbeiterinnen aus den Betrieben verdrängt hat. Diese Verdrängung von Arbeitern aus der Produktion geht unaufhaltsam weiter. So ist z. B. im ersten Quartal 1931 die Zahl der beschäftigten Arbeiter des Kohlenbergbaus in Rheinland-Westfalen um 15 000 zurückgegangen, und 25 000 Arbeiter wurden auf Kurzarbeit überführt. Dabei ist die Produktivität der Arbeit, die 1930 im Verhältnis zu 1913 143 Prozent ausmachte, im ersten Quartal 1931 auf 155 Prozent gestiegen.

Die Weltwirtschaftskrise hat eine ungeheure Erwerbslosigkeit mit sich gebracht. Nach den Angaben der Sozialwirtschaftlichen Abteilung der RGI. gab es im Jahre 1931 in 48 Ländern 34 545 000 Vollerwerbslose (einschließlich der Landarbeiter und in England auch der Eisenbahner, die in der offiziellen Statistik nicht geführt werden)

Die Verteilung der 34 545 000 Erwerbslosen nach den einzelnen Ländern ist folgende:

Verenigte Staaten von Amerika	10 000 000
Deutschland	5 300 000
England	3 500 000
Lateinamerika (19 Länder)	4 000 000
Italien	1 800 000
Japan	2 000 000
Polen	1 100 000
Oesterreich	550 000
Ungarn	600 000
Tschechoslowakei	750 000
Rumänien	400 000
Jugoslawien	350 000
Bulgarien	200 000
Griechenland	150 000
Belgien	150 000
Spanien	450 000
Portugal	350 000
Dänemark	} 300 000
Schweden	
Norwegen	
Holland	150 000

Uebertrag 32 100 000

	Uebertrag 32 100 000
Finnland	100 000
Lettland	40 000
Estland	27 000
Litauen	18 000
Frankreich	500 000
Australien	500 000
Neuseeland	60 000
Kanada	400 000
Mexiko	800 000
	<hr/>
	34 545 000

Die bürgerlichen und sozialdemokratischen Gelehrten und Volkswirtschaftler warteten auf das Frühjahr 1931 wie auf das himmlische Manna. Sie behaupteten, daß dieses Frühjahr eine bedeutende Verringerung der Erwerbslosen mit sich bringen und dadurch zeigen werde, daß der Tiefstand der Wirtschaftskrise überwunden sei. Ihre Voraussagen sind nicht eingetroffen wie sogar die offiziellen Angaben über die Erwerbslosigkeit für die ersten fünf Monate 1931 nach den wichtigsten Ländern zeigen (die offiziellen Angaben führen die Zahl der Vollerwerbslosen nicht vollständig und lassen die Kurzarbeiter ganz außer Betracht).

Deutschland 1931:

im Januar gab es	4 387 000	Erwerbslose,
im Februar gab es	4 971 000	"
im März gab es	4 780 000	"
im April gab es	4 358 000	"
im Mai gab es	4 211 000	"

Der Rückgang betraf in der Hauptsache die Saisonarbeiter, keineswegs aber die in der Schwerindustrie Beschäftigten.

England 1931:

im Januar gab es	2 592 700	Erwerbslose,
im Februar gab es	2 617 700	"
im März gab es	2 581 000	"
im April gab es	2 520 000	"
im Mai gab es	2 532 500	"
Ende Juni gab es	2 664 889	"

Frankreich 1931:

	Zahl der registrierten Erwerbslosen:	Unterstützung erhalten:
im Januar	32 478	28 536
im Februar	55 723	40 766
im März	68 064	50 815
im April	—	49 958
im Mai	—	45 292

Der Vertreter der französischen Regierung im Arbeitsamt beim Völkerbund, Piquenard, erklärte, daß es Anfang 1931 in Frankreich 1 Million Kurzarbeiter und 350 000 Vollerwerbslose

gab. In Wirklichkeit gibt es in Frankreich mindestens 500 000 Vollerwerbslose und über 1 Million Kurzarbeiter

Amerika:

(In Amerika gibt es keine Statistik der monatlichen Erwerbslosenzahlen, sondern lediglich einen Index des Beschäftigungsgrades im Fabrik- und Industriegewerbe. Das Jahr 1926 ist zu 100 genommen. Der Index für das Jahr 1930 betrug 90,2.)

1931	Index des Beschäftigungsgrades
Januar	76
Februar	77,3
März	78,1

Die Erwerbslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern in den Vereinigten Staaten von Amerika macht nach den Angaben des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes prozentual zur Zahl der Gewerkschaftsmitglieder in allen Industriezweigen im ganzen Lande aus:

im Januar 1930	— 20 %
im Januar 1931	— 27 %
im Februar 1931	— 27 %
im März 1931	— 26 %
im April 1931 (vorläufige Berechnung)	— 25 %

Italien 1931:

- im Januar waren offiziell 723 000 Erwerbslose registriert,
- im Februar waren offiziell 765 000 Erwerbslose registriert,
- im März waren offiziell 707 000 Erwerbslose registriert,
- im April waren offiziell 670 000 Erwerbslose registriert.

In Wirklichkeit ist die Zahl der Vollerwerbslosen in Italien, einschließlich der Landarbeiter sowie der anderen Arbeiter, die keine Unterstützung erhalten, im Vergleich zum Januar 1931 nicht zurückgegangen.

Das langersehnte Frühjahr hat keinerlei wesentlichen Rückgang der Erwerbslosigkeit mit sich gebracht. Der bevorstehende Herbst wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine Vergrößerung ihrer Zahl mit sich bringen.

Die Weltwirtschaftskrise geht nach wie vor in akuter Weise weiter und greift auf immer mehr Länder über — die Sowjetunion ausgenommen, die eine in der Welt noch nicht dagewesene Blüte durchmacht und zur Erschließung immer neuer und neuer Industriezweige übergeht. Das Ende der Weltwirtschaftskrise ist noch nicht abzusehen, aber schon jetzt läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß keinerlei „Blüte“ der Industrie, die nach den Erwartungen der kapitalistischen Welt die Weltwirtschaftskrise ablösen soll, imstande sein wird, die ungeheure Erwerbslosenarmee aufzusaugen, um so mehr als selbst in der Zeit dieser höchst akuten Weltwirtschaftskrise, Hand in Hand mit der Einführung der Kurzarbeitswoche in den Fabriken und Betrieben der

Vorstoß des Kapitals gegen die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Form der gesteigerten Rationalisierung, unter Intensivierung der Arbeit und Verlängerung des Arbeitstages anhält. Dabei wollen die Kapitalisten von ihren Profiten nichts ablassen. Der chemische Konzern, der IG.-Farben-Trust in Deutschland, hat 1930 dieselben 12 Prozent Dividende wie 1929 ausgeschüttet. Die Zahl der Arbeiter dieses Konzerns, die 1929 131 750 betrug, ist bis zum 1. Januar 1931 auf 114 197 zurückgegangen.

Die Massenerwerbslosigkeit wird somit eine chronische. Die Kommunistische Partei, die roten Gewerkschaften und die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition müssen diesen Umstand berücksichtigen.

Die Erwerbslosenversicherung

In den ersten Nachkriegsjahren wurde unter dem Druck der revolutionären Bewegung in Deutschland, in Oesterreich und in der Tschechoslowakei (1920) die staatliche Erwerbslosenversicherung — unter Befreiung der Arbeiter von der Beitragszahlung — eingeführt. Ziemlich starke Verbreitung fand die staatliche Erwerbslosenversicherung in England, wo sie damals (August 1920) ebenfalls eingeführt wurde. Jedoch hat in den folgenden Jahren die zunehmende und bis heute anhaltende Offensive der Kapitalisten gegen die Errungenschaften der Arbeiterklasse die Erwerbslosenversicherung immer mehr zunichte gemacht.

Vermag die Erwerbslosenversicherung, die gegenwärtig in einigen kapitalistischen Ländern besteht, die Erwerbslosen vor dem Elend zu schützen?

Es genügt, sich diese Versicherung genauer daraufhin anzusehen, was sie darstellt, um die gestellte Frage verneinend zu beantworten.

Nach den Angaben des Internationalen Arbeitsamtes beim Völkerbund besteht eine obligatorische Erwerbslosenversicherung in neun kapitalistischen Ländern mit einer Gesamtzahl von 34 629 000 Versicherten.

Diese Länder sind folgende:

1. Australien	etwa 137 000 Versicherte.
2. Oesterreich	etwa 1 300 000 Versicherte.
3. England und Nord-Irland	12 100 000 Versicherte.
4. Bulgarien	287 000 Versicherte.
5. Deutschland	16 738 000 Versicherte.
6. Irischer Freistaat	284 000 Versicherte.
7. Italien	etwa 2 600 000 Versicherte.
8. Polen	1 033 000 Versicherte.
9. Schweiz (9 Kantone)	etwa 150 000 Versicherte.

Es lohnt sich, die Erwerbslosenversicherungen in einigen Ländern einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Australien (Queens'land)

Die obligatorische Erwerbslosenversicherung in dem spärlich bevölkerten Staat Queensland (etwa 800 000 Einwohner, von denen etwa 135 000 in Betrieben tätig sind) erstreckt sich auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1922 und der diesbezüglichen Abänderungsgesetze vom 28. April 1928 — unabhängig von der Höhe des Arbeitslohnes — auf sämtliche Lohnarbeiter über 18 Jahre, deren Lohn im Zusammenhang mit dem Gesetz über den obligatorischen Mindestlohn durch Tarifverträge und Schiedssprüche (u. a. auch für die Staatsbeamten) reguliert wird. Die Erwerbslosenversicherung gilt nicht für die Landarbeiter mit Ausnahme der in den Zuckerplantagen beschäftigten Arbeiter, ebenfalls nicht für die männlichen und weiblichen Hausangestellten, für die Kopfarbeiter, die Lehrlinge, die Agenten sowie für die farbigen Arbeiter aus Asien, Afrika und von den Inseln des Pazifischen Ozeans.

Die Beiträge zum Versicherungsfonds werden in gleicher Höhe von je sechs Pence (ein Penny ist etwa acht Pfennig) wöchentlich von den Arbeitern, den Unternehmern und dem Staat geleistet. Ledige Arbeiter, alleinstehende Arbeiterinnen, Witwer und Witwen erhalten während der Erwerbslosigkeit je 15 Schilling wöchentlich (1 Schilling ist etwa 1 Mark). Verheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten 25 Schilling wöchentlich und für jedes Kind vom 4. bis 16. Lebensjahr wöchentlich je vier Schilling. Die Gesamtsumme der wöchentlichen Unterstützung darf 50 Prozent des wöchentlichen Arbeitslohnes nicht übersteigen. Der Bezug der Versicherung beginnt erst am 15. Tag der Erwerbslosigkeit und die Bezugsdauer beträgt 15 Wochen im Jahr. Diese Frist kann „im Falle dringender Bedürftigkeit“ verlängert werden.

Oesterreich

In Oesterreich besteht eine staatliche Erwerbslosenversicherung für Arbeiter und Angestellte, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, mit Ausnahme der Landarbeiter, der weiblichen und der männlichen Hausangestellten, der Arbeiter, die in kleinen Werkstätten in rein landwirtschaftlichen Gegenden arbeiten und der Lehrlinge bis zum letzten Lehrjahre. Die Erwerbslosenversicherung gliedert sich in drei Kategorien: normale Erwerbslosenversicherung, Krisenversicherung der ersten Kategorie und Krisenversicherung der zweiten Kategorie.

Zum Fond der normalen Erwerbslosenversicherung leisten Arbeiter und Unternehmer Beiträge in gleicher Höhe. Für die Arbeiter in der ersten Lohnklasse bedeutet das einen wöchentlichen Beitrag von 20 Groschen, für die Arbeiter in der höchsten, 10. Lohnklasse, einen Wochenbeitrag von 101 Groschen. (100 Groschen = 1 Schilling sind etwa 60 Pfennige.)

Der Staat leistet keinerlei Beiträge zur Erwerbslosenversicherung, sondern gewährt lediglich einen Vorschuß für die Ausgaben auf Grund der Erwerbslosenversicherung (1930 hat

die Regierung auf diese Weise 50 Millionen Schilling vorge-schossen). Für die zwei Arten der Krisenversicherung leisten Arbeiter und Unternehmer je ein Viertel, der Staat leistet ein Sechstel und die Landesregierungen leisten ein Drittel des Beitrages. Die Beiträge für die Arbeiter und für die Unternehmer werden durch paritätische (aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer bestehende) Industriekreiskommissionen bestimmt. Es ist ein gesetzliches Maximum (nicht über 45 Prozent des vollen, von den Arbeitern und Angestellten einerseits und den Unternehmern andererseits zu leistenden Beitrages für den Fonds der Krankenversicherung) festgesetzt. Die Kommissionen aber bestimmen faktisch einen monatlichen Beitrag von 1 bis 82 Groschen für die Versicherten der 1. Klasse und von 12 bis 110 Groschen für diejenigen der 10. Klasse. Die Erwerbslosenversicherung gliedert sich in zehn Klassen, je nach der Höhe des Arbeitslohnes der Versicherten (die Mehrzahl der Arbeiter steht in der 7 bis 10 Lohnklasse)

Die Versicherten erhalten nur in dem Falle Unterstützung, wenn sie im Laufe des letzten Jahres, bevor sie erwerbslos wurden, mindestens 20 Wochen ununterbrochen in solchen Betrieben tätig waren, in denen die Arbeiter und Angestellten erwerbslosenversicherungspflichtig sind. Der Bezug der Unterstützung beginnt am achten Tage der Erwerbslosigkeit und wird für 12 Wochen im Jahre gewährt (diese Frist kann auf 30 Wochen verlängert werden). Auf Grund der normalen Erwerbslosenversicherung erhalten die Versicherten, die wöchentlich im Durchschnitt 6,48 Schilling (1. Klasse) verdienen, eine wöchentliche Unterstützung von 4,30 bis 5,80 Schilling, je nach der Zahl der Familienmitglieder. Die Versicherten mit einem Durchschnittsverdienst von 43,20 Schilling (die letzte, zehnte Klasse) erhalten Unterstützung in Höhe von 13,8 bis 21 Schilling wöchentlich, je nach der Zahl der Familienmitglieder

Nach Ablauf der Bezugsfrist für die normale Unterstützung können die Erwerbslosen auf die Dauer von 22 Wochen Krisenunterstützung der ersten Kategorie und außerdem noch auf die Dauer von 26 Wochen Krisenunterstützung der zweiten Kategorie beziehen, falls eine spezielle Kommission bestimmt, daß die Versicherten „besonders bedürftig“ sind. Von der Unterstützung ausgeschlossen werden alle diejenigen, in deren Familie ein Mitglied arbeitet oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezieht. Bis zum 1. Januar 1931 betrug die Krisenunterstützung wöchentlich 90 Prozent der normalen Erwerbslosenunterstützung. Vom Januar 1931 ab dagegen wurde die Krisenunterstützung der ersten Kategorie um 10 Prozent, die der zweiten um 20 Prozent und für die Erwerbslosen unter 25 Jahren sogar um 30 Prozent abgebaut. Für die Erwerbslosen, die die Krisenunterstützung der ersten Kategorie beziehen, ist vom 1. Januar 1931 an außerdem eine Verkürzung der Bezugsdauer der Unterstützung von 22 Wochen auf 12 Wochen eingeführt worden (diese Verschlechterung wurde durch die paritätischen Kreis-Industriekommissionen für Erwerbslose eingeführt, also mit Zustimmung der Vertreter der reformistischen

Gewerkschaften.) Die normale Erwerbslosenunterstützung darf 80 Prozent des letzten Wochenlohnes des Erwerbslosen nicht übersteigen — gewöhnlich beträgt die Unterstützung ein Drittel bis die Hälfte des Arbeitslohnes des Versicherten.

Das Existenzminimum betrug nach den offiziellen Angaben, die zu tief gegriffen sind, wöchentlich 43 Schilling, während ein Erwerbsloser mit vielen Familienmitgliedern im Durchschnitt eine Unterstützung von 5,80 bis 21 Schilling wöchentlich erhielt. Die österreichische Regierung hat, nicht ohne Wissen und Zustimmung der Sozialdemokratischen Partei, im Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Erwerbslosenversicherung im Vergleich zu der im letzten Januar eingetretenen Verschlechterung noch stärker kürzt.

England

Der Erwerbslosenversicherung unterliegen sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und jährlich nicht über 250 Pfund Sterling (1 Pfund Sterling = 20 Schilling sind etwa 20 M.) verdienen. Nicht erwerbslosenversicherungspflichtig sind Landarbeiter (unter andern auch Garten- und Forstarbeiter), Hausangestellte, Angestellte in staatlichen Betrieben, Krankenschwestern, Militärbedienstete, Polizisten, Lehrer, Gelegenheitsarbeiter und Fischer.

An Beiträgen zum Versicherungsfonds leisten wöchentlich:

Versicherte Männer von 21—65 Jahren	7 Pence
Frauen des gleichen Alters	6 „

Die Unternehmer leisten für:

Männer von 21—65 Jahren	8 „
Für Frauen des gleichen Alters	7 „

und der Staat zahlt für diese beiden Kategorien von Versicherten jeweils je $7\frac{1}{2}$ bzw. $6\frac{1}{2}$ Pence wöchentlich hinzu.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen von 18 bis 21 Jahren leisten einen Beitrag von 6 bzw. 5 Pence. Die Unternehmer zahlen für sie 7 bzw. 6 Pence und der Staat von $6\frac{1}{2}$ bzw. $5\frac{1}{2}$ Pence wöchentlich

Minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen leisten einen Beitrag von $3\frac{1}{2}$ bzw. 3 Pence wöchentlich, während die Unternehmer 4 bzw. $3\frac{1}{2}$ Pence und der Staat $3\frac{3}{4}$ bzw. $3\frac{1}{4}$ Pence wöchentlich hinzuzahlen.

Am siebenten Tage der Erwerbslosigkeit beginnt für die Versicherten der normale Bezug der Unterstützung, die 26 Wochen läuft (diese Frist kann in Ausnahmefällen auf 44 Wochen verlängert werden), falls die Versicherten in den letzten zwei Jahren mindestens 30 Beiträge geleistet haben, und zwar beträgt die Höhe der Unterstützung (wöchentlich):

Alter	Männer	Frauen
16 Jahre	6 Schilling	5 Schilling
17—18 „	9 „	7½ „
18—21 „	14 „	12 „
21—65 „	17 „	15 „

Für ein erwachsenes unterhaltspflichtiges Familienmitglied wird eine Unterstützung von 9 Schilling und für ein Kind von 2 Schilling wöchentlich gewährt. Für erwerbslose Männer, deren Familie aus drei Mitgliedern besteht, beträgt die Unterstützung im Durchschnitt $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ des Arbeitslohnes. Das Existenzminimum einer englischen Familie mit drei Kindern, das auf Grund des offiziellen (infolgedessen zu tief gegriffenen) Teuerungsindex des Arbeitsministeriums berechnet wird (1913 wird zu 100 und der Beginn 1931 zu 150 genommen), beträgt 55 Schilling wöchentlich. Die Erwerbslosenunterstützung für eine solche Familie beträgt 32 (erwerbsloser Mann) oder 30 (erwerbslose Frau) Schilling wöchentlich. Alleinstehende Minderjährige erhalten eine Unterstützung von 6 (Männer) und 5 (Frauen) und alleinstehende Erwachsene von 21 Jahren an eine solche von 17 (Männer) bzw. 15 (Frauen) Schilling wöchentlich.

Bulgarien

Durch Gesetz vom Jahre 1926 wurde in Bulgarien die Erwerbslosenversicherung für alle Lohnarbeiter, mit Ausnahme der Landarbeiter, der Hausangestellten sowie der Angestellten der staatlichen Institutionen und Betriebe, eingeführt. Zum Erwerbslosenfonds auf Grund dieses Gesetzes haben Arbeiter, Unternehmer und Staat zu gleichen Teilen je 1 Lewa wöchentlich (1 Lewa beträgt ungefähr 2½ Pfennig) zu entrichten. Dabei entrichtet der Staat seinen Anteil überaus unpünktlich. Seit Ende 1930 hat er 18 Millionen Lewa zu wenig eingezahlt.

Auf Grund dieses Gesetzes soll ein versicherter Alleinstehender 10 Lewa und ein Verheirateter 16 Lewa täglich (der Durchschnittsverdienst in Bulgarien beträgt 60 bis 80 Lewa täglich) vom neunten Tage der Erwerbslosigkeit an und auf die Dauer von 12 Wochen erhalten, falls der Versicherte 52 Wochenbeiträge im Laufe der letzten zwei Jahre geleistet hat und im Arbeitsamt für Erwerbslose bei der Kreisinspektion registriert war. Jedoch sind laut Verfügung des Arbeitsministeriums ab 1928 nur jene Erwerbslosen bezugsberechtigt, die ihre Stellung im Betrieb auf Grund von Massenentlassungen verloren haben, (worunter die Entlassung von nicht unter 50 Prozent aller Arbeiter des jeweiligen Betriebes zu verstehen ist). Arbeiter, die einzeln entlassen werden, erhalten somit keinerlei Unterstützung. Keinerlei Unterstützung erhalten auch die Saisonarbeiter (Tabakarbeiter, Bauarbeiter usw.) sowie diejenigen, für die die Unternehmer die den Arbeitern abgezogenen Beiträge nicht eingezahlt haben.

Durch diese Verfügung des Arbeitsministeriums ist das Gesetz über die Erwerbslosenversicherung, das 1926 eingeführt wurde, faktisch aufgehoben worden.

Deutschland

1. Die normale Erwerbslosenversicherung

Sämtliche Lohnarbeiter, die krankenversicherungspflichtig sind, unterliegen der Erwerbslosenversicherung, falls ihr Verdienst nicht über 3600 Mark für Arbeiter und 8400 Mark für Angestellte beträgt. Aus dem Kreise der Versicherten ausgeschlossen werden:

- a) in der Landwirtschaft Tätige (falls die Arbeiter und Arbeiterinnen nicht einen einjährigen Kollektivvertrag abgeschlossen haben), in der Fischerei und in der Forstwirtschaft Tätige;
- b) Lehrlinge,
- c) Arbeiter schulpflichtigen Alters;
- d) Arbeiter, die unter 24 Stunden wöchentlich arbeiten (jedoch nicht in Form von Kurzarbeit) oder die unter acht Mark wöchentlich verdienen;
- e) Jene, die im Unterstützungswesen für Erwerbslose arbeiten;
- f) Vermittler, die Heimarbeit vergeben;
- g) Gelegenheitsarbeiter.

Die Versicherten und die Unternehmer leisten zusammen einen Beitrag von $6\frac{1}{2}$ Prozent des wöchentlichen Grundlohnes, und zwar je 50 Prozent der Gesamtsumme von beiden Seiten. Der Staat leistet keinerlei Beiträge. Er gewährt lediglich im Falle unzureichender Mittel des Erwerbslosenfonds, der aus den Beiträgen der Arbeiter und Unternehmer gebildet wird, Zuschüsse zur teilweisen Deckung des Defizits auf Grund eines Parlamentsbeschlusses oder eines Erlasses des Präsidenten der Republik laut Artikel 48 der Verfassung.

Die Versicherten gliedern sich in 11 Klassen je nach dem Arbeitslohn. Der Verhältnissatz der Unterstützung zum Grundlohn wird nach den einzelnen Klassen wie folgt festgelegt:

Klasse	Wochenlohn in Mark	Grundlohn (Durchschnitt)	Versicherungssatz in Prozent zum Grundlohn
1	bis 10	8	75 = 6 Mk. wöchentlich
2	10—14	12	65
3	14—18	16	55
4	18—24	21	47
5	24—30	27	40
6	30—36	33	40
7	36—42	39	37,5
8	42—48	45	35
9	48—54	51	35
10	54—60	57	35
11	über 60	63	35 = 22.05 Mk. wöchentlich

Für unterhaltspflichtige Familienmitglieder werden zusätzlich 5 Prozent des Grundlohnes, im Höchstfall für 5 unterhaltspflichtige Familienmitglieder gewährt. Die Gesamtsumme darf folgende Sätze nicht übersteigen:

Lohnklasse	Höchstunterstützung in Prozenten zum Grundlohn
1—2	80
3	75
4	72
5—6	65
7	62,5
8—11	60

Unterstützungsberechtigt sind die versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, falls sie während der letzten zwei Jahre mindestens 52 Wochen in versicherungspflichtiger Arbeit standen. Der Bezug der Unterstützung beginnt für die verschiedenen Erwerbslosengruppen vom dritten bis zum 14. Tage der Erwerbslosigkeit an und dauert 26 Wochen (in besonderen Fällen kann die Unterstützungsdauer auf 39 Wochen verlängert werden). Versicherte, die weniger als 26 Wochen Beiträge geleistet haben, sind nicht unterstützungsberechtigt. Diejenigen, die 26 bis 52 Wochen Beiträge entrichtet haben, erhalten in den Lohnklassen 7 bis 11 nur den Unterstützungssatz einer niedrigeren Lohnklasse, in der Klasse 11 z. B. statt 22.05 M. lediglich 17.85 M. usw.

2. Die Krisenfürsorge

Einige Erwerbslosengruppen werden nach Ablauf der Bezugsfrist der normalen Unterstützung der Krisenfürsorge überwiesen. Krisenfürsorge wird auf die Dauer von 32 Wochen gewährt, für Erwerbslose über 40 Jahre kann sie auf 45 Wochen verlängert werden. Für Erwerbslose, die unterhaltspflichtige Familienmitglieder haben, ist in den Lohnklassen 1 bis 5 der Krisenunterstützungssatz derselbe wie in der normalen Erwerbslosenversicherung. Erwerbslose der Lohnklasse 6 erhalten Krisenunterstützung in Höhe der Klasse 5 der normalen Erwerbslosenversicherung, in den Lohnklassen 7 und 8 in Höhe der Klasse 6 und in den Lohnklassen 9 bis 11 in Höhe der Klasse 7 der normalen Erwerbslosenunterstützung.

Erwerbslose ohne unterhaltspflichtige Familienmitglieder erhalten in Lohnklasse 5 als Krisenunterstützung den Satz der Lohnklasse 4 der normalen Erwerbslosenunterstützung, in Klasse 6 bis 11 jeweils eine Stufe niedriger als die Krisenunterstützungsempfänger mit unterhaltungspflichtigen Familienmitgliedern. Falls die Erwerbslosen irgendein Einkommen beziehen, wird die Unterstützung gekürzt. Die Mittel zur Gewährung der Krisenfürsorge werden zu vier Fünfteln aus Beiträgen der Regierung und einem Fünftel aus Beiträgen der Stadt- bzw. Landgemeinden aufgebracht. Erwerbslose, die aus der Krisenfürsorge ausgesteuert werden, können noch kurze Zeit die Wohlfahrtsunterstützung der Stadt- bzw. Landgemeinden in geringer Höhe erhalten.

Auf Grund der offiziellen Angaben gab es in Deutschland zum 1. Januar 1931 4 357 000 Erwerbslose. Davon erhielten Erwerbslosenunterstützung 2 155 000 Arbeiter und Arbeiterinnen; Krisenfürsorge erhielten 667 000 Arbeiter und Arbeiterinnen, und um Wohlfahrtsunterstützung mußten sich 1 535 000 Arbeiter und Arbeiterinnen an die Stadt- bzw. Landgemeinden wenden. Die Gemeinden bestimmen die Unterstützungshöhe nach ihrem Belieben, und zahlreiche Gemeinden machen die Gewährung dieser Unterstützung von der Leistung einer Pflichtarbeit durch den Erwerbslosen abhängig. Ueber 700 000 Erwerbslose sind überhaupt schon ausgesteuert und erhalten keinerlei Unterstützung.

Seit dem 1. Juli 1931 hat sich die Lage der Erwerbslosen in Deutschland jedoch beträchtlich verschlechtert. Die vom Präsidenten der Deutschen Republik erlassene Notverordnung vom 5. Juni 1931 kürzt sämtliche Arten der Versicherungsunterstützungen um 5 Prozent, führt für die Dauer von 1½ Jahren eine Krisensteuer ein, die in der Hauptsache den Arbeitslohn belastet, und beraubt sämtliche Personen bis zum 21. Lebensjahre der grundlegenden Erwerbslosenunterstützung, verschlechtert die Versicherung für die Saisonarbeiter, die verheirateten Arbeiterinnen, verlängert die Wartezeit für Unterstützungsbezug und führt andere Verschlechterungen ein.

Wie elend die Erwerbslosenunterstützung sogar vor dem Erlaß der letzten diktatorischen Notverordnung war, ist daraus ersichtlich, daß 42 Prozent der Erwerbslosenunterstützungsempfänger eine solche in Höhe von 6 bis 13,20 Mark wöchentlich und 39 Prozent in Höhe von 14,65 bis 17,85 Mark wöchentlich bezogen, während das Existenzminimum nach Berechnungen des deutschen Statistikers Kuczynski, der von den offiziellen Angaben über die Kosten der Lebenshaltung ausgeht, in der ersten Hälfte 1930 wöchentlich 49,65 Mark ausmachte. Seither hat sich die Lage noch weiter verschlechtert.

Italien

Der Erwerbslosenversicherung unterliegen sämtliche Lohnarbeiter mit Ausnahme der Angestellten, die über 800 Lire monatlich beziehen. Nicht berechtigt zur Inanspruchnahme der Erwerbslosenversicherung sind die Landarbeiter, außer denjenigen, die Maschinen bedienen (das Gesetz von 1924, das einem Teil der Landarbeiter die Erwerbslosenversicherung gewährt, wurde nicht durchgeführt), die Arbeiter der staatlichen oder privaten Unternehmungen mit einer garantierten dauernden Beschäftigung, Heimarbeiter, Hausangestellte, Theater- und Kinoangestellte, festangestellte Arbeiter staatlicher und öffentlicher Betriebe, Gelegenheits- und Saisonarbeiter, die unter sechs Monaten im Jahre arbeiten.

Die Beiträge zum Versicherungsfonds leisten die Versicherten und Unternehmer in gleicher Höhe zu je 50 Prozent des Gesamtbeitrages. Der Staat leistet keinerlei Beiträge zum Versicherungsfonds, obwohl sich die Versicherung als „staatliche“ bezeichnet.

Die Versicherungsbeiträge und Versicherungsbezüge zerfallen in drei Gruppen:

Gruppe	Versicherte mit einem täglichen Verdienst bis	Versicherte und Unternehmer entrichten in 2 Wochen einen Beitrag von	Während der Arbeitslosigkeit beziehen die Versicherten täglich
Gruppe 1	4 Lire*)	0.70 Lire	1,25 Lire
" 2	4—8 "	1,40 "	2,50 "
" 3	über 8 "	2.10 "	3.75 "

Die Unterstützung darf 50 Prozent eines Tagelohns nicht übersteigen.

Der durchschnittliche Arbeitslohn im Mai betrug 15 bis 26 Lire täglich. Der Unterstützungsbezug beginnt am achten Tag der Erwerbslosigkeit und dauert 90 Tage für jene Versicherten, die 24 zweiwöchentliche Beiträge geleistet haben, und 120 Tage für jene, die 36 zweiwöchentliche Beiträge entrichtet haben.

Wie elend niedrig die Erwerbslosenversicherungssätze sind, selbst wenn sie für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt würden, ist daraus ersichtlich, daß das offizielle Existenzminimum für eine fünfköpfige Familie in Mailand 240 Lire wöchentlich beträgt.

Nachstehend eine Aufstellung der Preise für einige Lebensmittel in Italien:

1 kg Kartoffeln	kostete Anfang d. J.	1,15 Lire
1 kg Weißbrot	" " "	2—2,20 "
1 kg Zucker	" " "	6,90 "
1 Liter Milch	" " "	1,52 "

Polen

Der Erwerbslosenversicherung in Polen unterliegen laut Gesetz von 1924 sämtliche auf Grund von Anstellungsverträgen tätige Lohnarbeiter vom 18. Lebensjahre an, u. a. auch die Angestellten der staatlichen Unternehmungen die Kopfarbeiter die Künstler, die Schriftsteller, Offiziere der Handelsflotte und die Saisonarbeiter, die über sechs Monate im Jahre arbeiten. Nicht versicherungspflichtig sind die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, die Hausangestellten, die Saisonarbeiter, die unterhalb der jährlich festgesetzten Frist tätig sind, ungelernete Arbeiter beim Eisenbahnbau und Wegebau.

Die Beiträge zum Versicherungsfonds gegen Erwerbslosigkeit und die Versicherungsbezüge gliedern sich in zwei Gruppen für Hand- und Kopfarbeiter

Die Versicherung der Handarbeiter

Beitrag	Anteil an den Versicherungskosten
Versicherungspflichtige Arbeiter	0,45% des Lohns $\frac{1}{6}$
Unternehmer	1,35% des Lohns der versicherungspflichtigen Arbeiter $\frac{2}{6}$

*) 1 Lire = etwa 20 Pfennig.

Beitrag	Anteil an den Versicherungs- kosten
Staat 0,90% des Lohns der versicherten Arbeiter	² / ₆ **)

Im Falle der Erwerbslosigkeit erhalten die Versicherten:

Alleinstehende	33% des Arbeitslohns — bis 3,3 Zloty täglich mit 1 oder 2 unterhaltspflichtigen Familienmitgliedern
	38,5% des Arbeitslohns — bis 3,5 Zloty täglich mit 3 oder 4 unterhaltspflichtigen Familienmitgliedern
	44% des Arbeitslohns — bis 4,4 Zloty täglich mit mehr als 4 unterhaltspflichtigen Familienmitgliedern
	55% des Arbeitslohns — bis 5,5 Zloty täglich

Der Höchstlohn, nach dem die Unterstützung berechnet wird, beträgt 10 Zloty täglich (1 Zloty = 45 Pi.).

Diese Hungersätze beginnt man jenen eingeschriebenen Erwerbslosen, die mindestens 20 Wochen lang im letzten Jahre vor der Erwerbslosigkeit gearbeitet haben, erst vom 11. Tage an zu gewähren, den Alleinstehenden auf die Dauer von 13 Wochen (in Ausnahmefällen kann die Unterstützung 17 Wochen lang gewährt werden) und den Verheirateten auf die Dauer von sechs Monaten (in Ausnahmefällen kann die Bezugsdauer auf neun Monate verlängert werden).

Die Versicherung der Kopfarbeiter

Die Kopfarbeiter und die Unternehmer leisten zusammen einen Beitrag von zwei bis drei Prozent des Monatsgehaltes zum Versicherungsfonds (der Staat leistet keinerlei Beitrag zur Versicherung der Kopfarbeiter). Die Beiträge verteilen sich wie folgt auf Arbeiter und Unternehmer:

Monatsgehalt in Zloty	Anteil der Unternehmer in Prozenten	Anteil der Arbeiter in Prozenten
Bis zu 60	100	—
von 60—400	60	40
von 400—800	50	50
über 800	40	60

Die Unterstützungshöhe für diese Versicherten wird unter Zugrundelegung des Durchschnittsverdienstes in den letzten zwölf Monaten berechnet. Sie beträgt für Alleinstehende 30% und für Verheiratete 40,8% des Verdienstes. Das Unterstützungsminimum beträgt 30 Zloty monatlich.

Auf Grund der Angaben der offiziellen polnischen Statistik beträgt das Existenzminimum für eine fünfköpfige Familie in Warschau mindestens 9 Zloty täglich oder 270 Zloty monatlich. Der durchschnittliche Reallohn liegt dagegen um 45% unterhalb

16 **) Der Staat ist berechtigt, die Hälfte der Ausgaben für die Versicherung auf die Gemeinden abzuwälzen.

des Existenzminimums. Die Unterstützungshöhe beträgt im Durchschnitt aller Gruppen 40 bis 42% des Lohnes. Aber selbst diese elende Unterstützung wird unter den verschiedensten Vorwänden nicht einmal allen Versicherten gewährt. Laut den offiziellen Angaben haben im Mai vorigen Jahres in Warschau nur 50 Prozent und in Schiradow 30 Prozent der eingeschriebenen Erwerbslosen Unterstützung bezogen. Ab Juli 1931 plant die Regierung einen Abbau der Erwerbslosenunterstützung um 15 Prozent.

Belgien — Tschechoslowakei — Norwegen

Außer den neun Ländern, wo eine staatliche Erwerbslosenversicherung besteht, gibt es noch drei Länder — Belgien, die Tschechoslowakei und Norwegen —, in denen Erwerbslosenunterstützungsfonds der Gewerkschaften für Gewerkschaftsmitglieder mit Zuschüssen der Regierung, der Magistrate bzw. Gemeinden — das sogen. Genter System — bestehen. Die Gewerkschaftsmitglieder leisten entweder spezielle Beiträge für die Versicherungskassen (in Belgien sind die Versicherungskassen von den Gewerkschaften getrennt und unterstehen der Kontrolle des Arbeitsministeriums; die Gewerkschaftsmitglieder zahlen wöchentlich 1,75 Frank), oder aber in den Beiträgen, die sie für die Gewerkschaften leisten, ist bereits der Anteil für die Versicherungskasse enthalten (Norwegen und Tschechoslowakei). Die Regierungen und Gemeinden beteiligen sich an den Ausgaben für die Unterstützung der Gewerkschaftsmitglieder in Höhe von 50 Prozent (Norwegen und Tschechoslowakei) und von 75 Prozent (Belgien).

Die Dauer des Unterstützungsbezuges sowie sämtliche Einschränkungen hinsichtlich des Unterstützungsbezuges für die Versicherten nach dem Genter System unterscheiden sich im großen ganzen nicht von den aufgezählten staatlichen Versicherungen. Nicht einheitlich ist auch die Höhe der Unterstützungen nach diesem System für die verschiedenen Produktionsgruppen. In der Tschechoslowakei macht die Unterstützung bei einem Durchschnittsverdienst von 150 Kronen wöchentlich im Durchschnitt 12 bis 24 Kronen aus. Für die qualifizierten Spitzenschichten der Arbeiterklasse (bei größerer Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften) beträgt die Unterstützung 30 bis 40 Kronen wöchentlich (1 tschechische Krone = 12 Pfennig). In Belgien beziehen gelernte Arbeiter (Metallarbeiter) mit vielen Familienmitgliedern eine Unterstützung, die 47 bis 50 Prozent des Lohnes, d. h. täglich 25 bis 27 Frank (1 belgischer Frank = 11 Pf.) ausmacht. Die Spitzenschicht der Arbeiter in Norwegen (Gewerkschaft der graphischen Arbeiter) erhält an Erwerbslosenunterstützung 30 bis 40 Kronen wöchentlich (1 Krone = 1,05 M.) auf die Dauer von drei Monaten. Nach einer Sperrfrist von sechs Monaten, während der die Mitglieder dieser Gewerkschaft nichts erhalten, können die Erwerbslosen nochmals Unterstützung auf die Dauer von zwei Monaten beziehen. Der Verdienst der graphischen Arbeiter in Norwegen pro Woche beläuft sich durchschnittlich auf 95 Kronen (von 75 bis 140 Kronen) wöchentlich, so daß die

Unterstützung im Durchschnitt etwa 30 Prozent des Arbeitslohns ausmacht. Andere Gewerkschaften gewähren Unterstützung in geringerer Höhe.

In der Tschechoslowakei gewährt die Regierung Zuschüsse nur an jene Gewerkschaften, die vom Staat anerkannt sind (bis jetzt wird der Kampf noch um die Anerkennung der roten Gewerkschaften durch den Staat geführt, die es diesen gestatten würde, ebenfalls Zuschüsse zu erhalten. Vor kurzem wurde der Kongreß sämtlicher roten Gewerkschaften der Tschechoslowakei von der Polizei aufgelöst.) Das Genter-System ist für die Bourgeoisie sehr vorteilhaft: Die Unternehmer zahlen nichts, der Staat hilft nur den Gewerkschaftsmitgliedern (der Prozentsatz der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist in allen Ländern sehr gering) und schließlich kann keine Gewerkschaft bei einer chronischen Massenerwerbslosigkeit — auch wenn sie noch so reich ist — den Erwerbslosen auf die Dauer eine Unterstützung gewähren. Sobald aber die Gewerkschaft die Auszahlung der Unterstützung einstellt, stellt auch der Staat die Gewährung der Zuschüsse ein.

Frankreich

In Frankreich nimmt die Zahl der Vollerwerbslosen mit jedem Tage mehr zu, ungeachtet dessen, daß Unternehmer und Staat die Zahl der Vollerwerbslosen durch eine Vermehrung der Zahl der Kurzarbeiter künstlich einschränken. Sogar die offiziellen Angaben besagen, daß es in Frankreich im Januar 1931 350 000 Vollerwerbslose und 1 Million Kurzarbeiter gab. Beide angeführten Ziffern sind jedoch zu tief gegriffen. Die „Humanité“ vom 25. Juni 1931 meldete, daß es in Frankreich im Mai 665 000 Vollerwerbslose und 3 506 800 Kurzarbeiter gab. Diese Ziffern hat die „Humanité“ auf Grund einer Untersuchung der Betriebsarbeitsinspektoren zusammengestellt.

Die Taktik der Unternehmer und der Regierung, die zu einer künstlichen Verringerung der Zahl der Erwerbslosen durch Vermehrung der Kurzarbeiter Zuflucht nehmen, erklärt sich durch die Angst vor der zunehmenden Gärung des revolutionären französischen Proletariats, das gegen die Lohnabbauversuche Front macht. Außerdem bekommen die Kurzarbeiter keinerlei Unterstützung.

Als die Erwerbslosigkeit einsetzte, wies die französische Regierung den Gemeinden und Departements 100 Millionen Franken als Zuschuß zur Erwerbslosenunterstützung an (die Gemeinden mit 5000 Einwohnern zahlen selbst Erwerbslosenunterstützungen, die Einwohner der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 5000 erhalten Unterstützung durch die Kreisämter). Die Erwerbslosenunterstützung wird von den Gemeinden und Kreisen (Departements) schließlich nur für den Fall gewährt, daß der Erwerbslose sechs Monate hintereinander gearbeitet und gleichzeitig ebenso lange in der betreffenden Gemeinde bzw. in dem betreffenden Departement ansässig war. (Es kommt nicht selten vor, daß Arbeiter an einem Orte arbeiten und an

einem ganz anderen Orte wohnen.) Der Arbeiter muß eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß er wegen Arbeitsmangel erwerbslos wurde.

Ausländische Arbeiter, die mindestens ein Viertel des französischen Proletariats ausmachen, haben schwerlich Aussicht auf Unterstützung, da sie unter den verschiedensten Vorwänden einfach aus dem Lande abgeschoben werden, sobald man sie nicht mehr braucht. Damit ausländische Arbeiter Erwerbslosenunterstützung beziehen können, müssen sie nicht nur vorstehende Bedingungen erfüllt haben, sondern auch noch eine Bescheinigung von den Unternehmern darüber vorweisen, daß sie „keinen Anlaß zur Beunruhigung geben“, mit anderen Worten: ein politisches Zuverlässigkeitszeugnis. (Die Unternehmer stellen ihnen die geforderte Bescheinigung oft nicht aus.) Die Unterstützung wird vom siebenten Tage der Erwerbslosigkeit an auf die Dauer von 150 Tagen im Betrage von höchstens 7 bis 8 Franken (1 französischer Frank ist etwa 15 Pfennig) täglich gewährt. Dabei beträgt der Durchschnittslohn im Pariser Bezirk etwa 50 Franken täglich. Fonds zur Gewährung von Erwerbslosenunterstützungen gibt es nur in einigen hundert von den insgesamt 37 000 Gemeinden.

In der ungeheuren Mehrzahl der Länder gibt es keine Erwerbslosenversicherung. In Ländern wie **Indien**, **China** und in den **Vereinigten Staaten von Amerika**, in denen es gegenwärtig Dutzende Millionen von Erwerbslosen gibt, besteht keine staatliche Erwerbslosenversicherung.

Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus den bestehenden Formen der staatlichen Erwerbslosenversicherung ziehen?

1. In allen Ländern — mit Ausnahme der Sowjetunion, wo die Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten von der Leistung jedweder Beiträge zum Sozialversicherungsfonds befreit sind, da für sie die Unternehmungen und Institutionen aufkommen — wird den Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten ein hoher Prozentsatz ihres Arbeitslohnes für den Erwerbslosenversicherungsfonds abgezogen.

2. Nicht alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten sind erwerbslosenversicherungspflichtig. Allein in der Sowjetunion haben ausnahmslos alle Kategorien von Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten, u. a. auch die Landarbeiter und die Hausangestellten, bei Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten.

3. Die Dauer der Erwerbslosenunterstützung ist eine sehr kurze und die Höhe der Unterstützungssätze selbst ist in allen kapitalistischen Ländern außerordentlich unzureichend, namentlich wenn man die chronisch gewordene Erwerbslosigkeit berücksichtigt (in allen kapitalistischen Ländern hält sie bereits seit 1928 in großem Umfange an, in Großbritannien ist sie seit dem Jahre 1920 nicht unter den Stand von 1 100 000 Erwerbslosen gesunken), deren Ende noch nicht abzusehen ist, während obendrein sogar die allergünstigste Konjunktur, sollte sie ein-

treten, nicht imstande wäre, sämtliche Erwerbslosen aufzusaugen.

4. Hunger und Verzweiflung herrschen in allen kapitalistischen Ländern, wo keine Erwerbslosenunterstützung besteht (in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die Ersparnisse der Arbeiter und Angestellten in den Banken, die während der Krise bankrott machten, zum Teil verlorengegangen), Elend, Unterernährung und Hunger herrschen auch in jenen kapitalistischen Ländern, wo eine Erwerbslosenunterstützung existiert.

5. In Großbritannien, Deutschland, in Polen und in anderen Ländern, wo eine Erwerbslosenunterstützung besteht, wurden bzw. werden noch eine ganze Reihe von Verschlechterungen der Erwerbslosenversicherung durch Verkürzung der Bezugsdauer, durch Abbau der Unterstützungshöhe und durch Ausschluß ganzer Kategorien von unterstützungsberechtigten Arbeitern — alleinstehenden, verheirateten Frauen, „Saisonarbeitern“ — zur Durchführung gebracht. In einigen Ländern, wie in Deutschland, wo Maßnahmen in dieser Richtung bereits durch die Hindenburgsche Notverordnung (die in diesem Teil bereits ab 1. Juli 1931 in Kraft getreten ist) getroffen wurden, werden bereits Stimmen der Unternehmerorganisationen über die Abschaffung der Erwerbslosenversicherung laut. (Der Verband der Industrie- und Handelskammern des Rheinlandes — der Schwerindustrie — fordert „einen radikalen Abbau der Erwerbslosenunterstützung — die Unterstützung soll nur in Fällen der dringendsten Not und an stark bedürftige Personen gewährt werden“.) Nicht nur die deutsche Regierung, sondern auch andere werden den von den rheinischen Unternehmern empfohlenen Weg einschlagen.

6. Der Arbeitslohn der noch im Betriebe stehenden Arbeiter wurde in allen kapitalistischen Ländern in den letzten zwei Jahren von 10 Prozent (in Großbritannien) bis 50 Prozent (bei den Textilarbeitern in Deutschland) durch die Unternehmer abgebaut. Außerdem wird auch von Staat der Arbeitslohn der noch im Betriebe stehenden Arbeiter durch die Erhöhung der indirekten Steuern, der hohen Zölle für die lebenswichtigen Bedarfsgegenstände, durch die Erhöhung der Beiträge zu den Versicherungsfonds und durch Sonderbesteuerungen der Löhne abgebaut. Alles das führt zur Verringerung des Arbeitslohns und zur Einschränkung des Verbrauchs der breiten Massen. Die Verringerung des Verbrauchs der breiten werktätigen Massen aber wirkt sich neben der Verlängerung der Arbeitszeit und der Einführung neuer Rationalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Intensität der Arbeit wiederum in einer Zunahme der Erwerbslosigkeit in allen Ländern aus. Ebenso wird die Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung und die Aussteuerung einer großen Anzahl von unterstützungsberechtigten Erwerbslosen wegen Ablaufes der für diese Unterstützungen vorgesehenen Bezugsdauer ebenfalls den Konsum einschränken, ein Umstand, der wiederum zur Zunahme der Erwerbslosigkeit führt.

Lediglich in der Sowjetunion weist der Arbeitslohn eine ständige Zunahme auf, ebenso wie der Verbrauch der breitesten werktätigen Massen der Stadt- und Landbevölkerung an lebenswichtigen Bedarfsgegenständen mit jedem Tage mehr zunimmt.

In diesem Herbst ist eine gewaltige Zunahme der Zahl der Erwerbslosen in allen kapitalistischen Ländern und besonders in den Ländern Zentral- und Osteuropas (Deutschland, Oesterreich, Polen, Ungarn, Lettland, Rumänien usw.) im Zusammenhang mit der Verschärfung der Wirtschaftskrise in diesen Ländern (Bankrott von bedeutendsten Banken sowie von Industrie- und Handelsunternehmungen) zu erwarten.

Lediglich in der Sowjetunion gibt es nicht nur keine Erwerbslosigkeit, sondern es mangelt sogar an Arbeitskräften.

Die Haltung der II. und der Amsterdamer Internationale zur Erwerbslosenversicherung und zum Lohnabbau

Unter dem Einfluß der ungeheuren tiefgehenden Unzufriedenheit der breiten werktätigen Massen über die fortwährende Senkung des Lebenshaltungsniveaus sowie unter dem Druck der einfachen Mitgliedermassen der sozialdemokratischen Parteien und der reformistischen Gewerkschaften haben die II. und die Amsterdamer Internationale eine gemeinsame Kommission zur Prüfung der Probleme der Weltwirtschaftskrise und der Erwerbslosigkeit geschaffen.

Diese Kommission tagte am 21. und 22. Januar 1931 in Zürich. Sie veröffentlichte eine Plattform, die die notwendigen Maßnahmen behandelt, die ergriffen werden müßten, um einen Ausweg aus der Krise zu finden. Dieses Manifest ist nicht nur vor seiner Bestätigung durch die beiden oben genannten Internationalen in vollem Wortlaut in der „internationalen Information“ der II. Internationale veröffentlicht worden, sondern Auszüge aus ihm betreffs Arbeitslohn und Erwerbslosenversicherung sind in der gesamten Presse der Sozialdemokratie und der reformistischen Gewerkschaften sowie auch in der bürgerlichen Presse erschienen. Diese „radikale“ Plattform ist nicht nur vom Exekutivkomitee der II. Internationale bestätigt worden, Vielmehr ging diese in einem Punkte noch weiter. Die Plattform enthält einen Punkt über die Einführung der 5-Tage-Woche (40-Stunden-Woche), wobei nicht gesagt wurde, daß die 5-Tage-Woche keinen Lohnabbau nach sich ziehen darf. Die II. Internationale hat in ihrem Beschluß, der die von der Züricher Kommission ausgearbeitete Plattform bestätigt, die Notwendigkeit der Einführung der 5-Tage-Woche ohne Lohnverkürzung betont, d. h., sie hat faktisch die Losung wiederholt, die von allen Sektionen der Komrintern und der RGI. am 25. Februar 1931 zum Internationalen Kampftage gegen die Erwerbslosigkeit aufgestellt worden ist.

In dieser Plattform über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und die Erwerbslosenversicherung finden wir folgende „radikale“ Stellen:

Lohnpolitik

„Die Arbeiterklasse hat diesen Bestrebungen des Lohn-drucks den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen, erstens, weil sie geeignet sind, die Zahl der Arbeitslosen weiter zu vermehren, zweitens, weil sie die soziale Lage der Arbeitenden herabdrücken, drittens, weil infolge der Rationalisierung der Anteil der Löhne an den Gestehungskosten in den letzten Jahren ohnedies gesunken ist . . .

Der Kampf gegen den Lohndruck und für die Erhöhung der Löhne ist deshalb auch in der Periode der Wirtschaftskrise die dringlichste Aufgabe der Arbeiterklasse.“

Verkürzung der Arbeitszeit

„ . . . Die bedrohliche Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der ganzen Welt zwingt heute bereits zu weitergehenden Forderungen. Soll die Arbeitszeitverkürzung dem Zweck einer erheblichen Entlastung des heutigen Arbeitsmarktes dienen, so ist die Verkürzung um mindestens einen vollen Arbeitstag erforderlich. Die Einführung der Fünf-Tage-Woche (40 Stunden), die auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten besonders zweckmäßig erscheint, muß daher eine grundsätzliche Forderung der Gewerkschaften aller Länder werden.“

Arbeitslosenversicherung

„ . . . Die Arbeiterklasse soll von den Regierungen sofortige und zweckentsprechende Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung des Systems der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung verlangen. Die Wirksamkeit der Arbeitslosenversicherung soll auch auf die Kurzarbeiter ausgedehnt werden.“

Man möchte meinen, daß die größten Parteien der II. Internationale und die Landesgewerkschaftszentralen der Amsterdamer Internationale nach der Fassung derart „radikaler“ Beschlüsse unverzüglich den Kampf gegen den Lohnabbau, gegen die Verschlechterung der Erwerbslosenunterstützung und für die Einführung der Erwerbslosenunterstützung dort, wo sie noch nicht besteht (in Frankreich und anderen Ländern) beginnen müßten.

In Wirklichkeit aber sieht der „Kampf“ dieser Sozial-schwindler und Interventionshelden gegen die Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter und der Erwerbslosen wie folgt aus:

Die englische „Arbeiter“regierung verschlechtert die Erwerbslosenunterstützung

Nehmen wir die „Arbeiter“partei und die Gewerkschaften Englands: Am 8. Juli 1931 trat das von den Konservativen gleich nach dem Generalstreik und der Bergarbeiteraussperrung durchgepeitschte Gesetz über den 7½-Stunden-Tag für die Berg-

Arbeiter außer Kraft. Die englischen Bergarbeiter sollten also vom 9. Juli ab den gesetzlich begründeten 7stündigen Arbeitstag erhalten. Eine bessere Gelegenheit für die „Arbeiter“partei und die Gewerkschaften, wenigstens teilweise für die Bergarbeiter den Beschluß ihrer Internationalen über die 40-Stunden-Woche durchzusetzen, konnte man sich schwerlich ersehen. Die Konservativen selbst sind ihnen dadurch zu Hilfe gekommen, daß dieses Gesetz nicht auf längere Zeit erlassen wurde. Vor den letzten Wahlen zum Parlament gab die „Arbeiter“partei das Versprechen, das von den Konservativen eingeführte Gesetz aufzuheben. In Wirklichkeit jedoch hat die „Arbeiter“regierung, als sie zur Macht kam, lediglich eine Verkürzung des Arbeitstages um eine halbe Stunde vorgenommen und ihn auf $7\frac{1}{2}$ Stunden festgesetzt. Faktisch arbeiten die Bergarbeiter auch jetzt noch an vielen Orten acht Stunden täglich. Das Gesetz über den Achtstundentag ist denn auch bis jetzt nicht aufgehoben worden. Die „radikalen“ Beschlüsse der Internationalen, in denen die „Arbeiter“partei und der Generalrat der englischen Gewerkschaften nicht die letzte Rolle spielen, wurden von ihnen angenommen, um ihren Mitgliedern und den noch hinter ihnen stehenden Arbeitern Sand in die Augen zu streuen, nicht aber, um sie in die Tat umzusetzen. Diese Beschlüsse laufen den Interessen der Bourgeoisie zuwider, weshalb der Vertreter der „Arbeiter“regierung im Arbeitsamt des Völkerbundes zwecks Vermeidung einer Konkurrenz mit den in Frage kommenden Kohlenausfuhrländern die Unterzeichnung eines Abkommens über die Einführung des einheitlichen $7\frac{3}{4}$ -Stunden-Arbeitstages für die Bergarbeiter Englands, Frankreichs, Belgiens und anderer Länder vorschlug. Und das wird der „Arbeiter“regierung die Möglichkeit geben, das Gesetz der Konservativen in Kraft zu belassen. Es kann in England bis in die letzte Zeit hinein kein einziger großer Streik und keine einzige einigermaßen bedeutende Aussperrung im Zusammenhang mit den starken Lohnabbabestrebungen der Unternehmer (bis zu 15 Prozent) genannt werden, in denen sich nicht die „Arbeiter“regierung und die Gewerkschaften faktisch auf die Seite der Unternehmer gestellt haben.

Und wenn es den Unternehmern nicht stets gelang, den Lohnabbau herbeizuführen, den sie anstreben, so erklärt sich das lediglich dadurch, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter standhaft und einmütig gegen den Lohnabbau, ohne Unterstützung der leitenden Gewerkschaftsinstanzen und gegen deren Willen, Front gemacht haben. In zahlreichen Fällen haben die Gewerkschaftsmitglieder durch Urabstimmung die Gewerkschaftsbürokraten aus der Führung der Verhandlung mit den Unternehmern ausgeschaltet.

Die „Arbeiter“partei gab während der Wahlkampagne 1929 folgendes Versprechen über die Erwerbslosenversicherung:

„Die Arbeiterpartei übernimmt die vorbehaltlose Verpflichtung zur sofortigen Ergreifung praktischer Maßnahmen zum Kampfe gegen die Erwerbslosigkeit. Ihre Vergangenheit in dieser Hinsicht dient als Garantie dafür, daß dieses Versprechen erfüllt werden wird.“

„Die Arbeiterpartei trifft alle Maßnahmen, die sie zu ihrer Verfügung haben wird, um eine durchgreifende Wirksamkeit und weitgehendste Humanität der gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung der Erwerbslosigkeit zu garantieren. Die außerordentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Erwerbslosigkeit wird sie auf Grund von Staatszuschüssen decken, und zwar so, daß diese Ausgaben nicht den Arbeitern zur Last fallen und keine Verteuerung der Produktion herbeiführen werden. Sie wird die notwendigen Abänderungsanträge zum Gesetz über die Erwerbslosenversicherung einbringen und diese so abfassen, daß die Nöte der versicherten Erwerbslosen hinreichende Befriedigung erfahren werden, und wird das Prinzip der Erwerbslosenversicherung auf solche Kategorien wie Landarbeiter und Hausangestellte, auf die sich gegenwärtig die Versicherung nicht erstreckt, ausdehnen.“

Wie hat nun die „Arbeiter“partei (der kollektiv sämtliche Gewerkschaften angeschlossen sind) in Wirklichkeit ihre Versprechungen gehalten?

Die „Arbeiter“partei brachte Abänderungsanträge zum Gesetz vom 13. März 1930 ein, die einige von den Konservativen vorgenommene Verschlechterungen aufhoben:

1. Auf Grund des alten, von den Konservativen verschlechterten Gesetzes erhielten die Arbeiter und Arbeiterinnen vom 16. Lebensjahre an Unterstützung. Die Abänderungsanträge setzten die Altersgrenze auf 15 Jahre herab:

2. Diese Abänderungsanträge bringen eine Erhöhung der Unterstützung der Arbeiter und Arbeiterinnen:

für 17jährige Männer	von 7 auf 9	Schilling wöchentlich
für 18jährige Männer	von 10 auf 14	Schilling wöchentlich
für 19jährige Männer	von 12 auf 14	Schilling wöchentlich
für 17jährige Frauen	von 5 auf 7½	Schilling wöchentlich
für 18jährige Frauen	von 8 auf 12	Schilling wöchentlich
für 19jährige Frauen	von 10 auf 12	Schilling wöchentlich.

3. Den erwachsenen unterhaltspflichtigen Familienmitgliedern wurde die wöchentliche Unterstützung von 7 auf 9 Schilling erhöht. Unter die Zahl der unterhaltspflichtigen Familienmitglieder, die berechtigt sind, Unterstützungen zu beziehen, wurden der Vater und die Mutter der Versicherten, falls sie unterstützungsbedürftig sind, mit aufgenommen.

Dagegen nahm die „Arbeiter“regierung derart einschneidende Verschlechterungen vor, die die vorstehend bezeichneten Verbesserungen nicht nur aufheben, sondern die Lage vielfach verschlechtern.

Sie hat nicht nur keineswegs den Paragraphen über die „nicht genügend energische Suche nach Arbeit“, der die Möglichkeit gewährt, den Erwerbslosen die Unterstützung zu streichen, aufgehoben, sondern sie bediente sich selbst dieses Paragraphen, um vom November 1929 bis April 1930 nicht weniger als 630 522 Erwerbslosen die Unterstützung zu verweigern; sie verkürzte die Dauer des Unterstützungsbezugs,

was eine erhebliche Ersparnis auf Kosten der Erwerbslosen mit sich brachte; sie nahm in das Gesetz einen Paragraphen auf, demzufolge der Erwerbslose, nachdem er 2 Jahre Unterstützung bezogen hat, das Recht auf Unterstützungsbezug nur noch zugestanden erhält, wenn er 30 Wochen lang die Versicherungsbeiträge bezahlt hat. Aber alle diese Verschlechterungen erweisen sich für die Bourgeoisie immer noch nicht weitgehend genug. Der Verband der Unternehmerorganisationen schlägt vor, sowohl die Unterstützung als auch die Zahl der Unterstützungsempfänger abzubauen. Infolgedessen hat die „Arbeiter“-regierung, nicht ohne Mitwirken ihrer Partei und des Generalrates der Gewerkschaften, eine königliche Kommission eingesetzt aus Vertretern der drei Parteien — der Konservativen, der Liberalen und der Labour-Party — zur Untersuchung der Frage, wie die Mittel aufgebracht werden sollen zur Deckung des mit der Zunahme der Zahl der Erwerbslosen zusammenhängenden Defizits. Die königliche Kommission fand eine sehr leichte und rasche Methode zur Aufbringung der Mittel. An Stelle der von der „Arbeiter“-regierung versprochenen Erweiterung des Kreises der unterstützungsberechtigten Personen (Landarbeiter und Hausangestellte) verkürzt sie diese Zahl dadurch, daß sie die Unterstützung nur 26 Wochen lang gewährt, was sofort eine Verringerung der Zahl der Unterstützungsempfänger um mindestens 250 000 Mann bedeutet. Die Kommission schlägt die Herabsetzung der Unterstützungssätze für die unterhaltspflichtigen Familienmitglieder der Erwerbslosen, die als Kurzarbeiter tätig sind, für verheiratete Frauen und Saisonarbeiter vor. Außerdem schlägt die königliche Kommission die Heraufsetzung der Arbeiterbeiträge von 7 auf 9 Pence wöchentlich vor. An Stelle der von der „Arbeiter“-partei versprochenen Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbslosenversicherung, die darin bestehen sollte, daß „diese Maßnahmen nicht zu einer Steuer für die Arbeiter werden“, schlägt die von der „Arbeiter“-regierung eingesetzte königliche Kommission die Herabsetzung der Ausgaben für die Erwerbslosenversicherung um 31 800 000 Pfund Sterling hauptsächlich durch einen Unterstützungsabbau und eine Heraufsetzung der Arbeiterbeiträge zum Versicherungsfonds vor.

Es läßt sich vorerst noch schwer sagen, ob die „Arbeiter“-Partei und die Gewerkschaften den Mut aufbringen werden, das gesamte von der königlichen Kommission vorgeschlagene Programm durchzuführen, da diese Vorschläge einen Sturm der Empörung unter den erwerbslosen Arbeitern auslösen werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden „Arbeiter“-Partei und Gewerkschaften nicht das volle Programm der königlichen Kommission durchführen, was ihnen die Möglichkeit gewähren wird, den Arbeitern zu sagen: „Wenn wir uns nicht für das ‚kleinere Uebel‘ entschieden hätten, so hätten die Konservativen und Liberalen auf dem Wege über das Parlament ihr ganzes Programm zur Annahme gebracht.“ Daß die Dinge so kommen werden, ist daraus ersichtlich, welche „revolutionäre“ Sprache der Vorsitzende des Gewerkschaftskongresses, dieser Gauner

von einem „Sozialisten“ — Hayday —, angeschlagen hat, der folgenden ausführte:

„Es ist ganz unwahrscheinlich, daß die Mehrheit der Kommission (der königlichen. O. P.) eine solche Haltung einnehmen wird, sollte das aber dennoch der Fall sein, so wird die gesamte Gewerkschaftsbewegung als ganzes ein einziges Flammenmeer der Empörung werden und zweifelsohne auf das energischste dagegen Front machen.“ („Daily Herald“ vom 19. 5. 1931.)

Die SPD. hilft Brüning den Lohn- und Unterstützungsabbau durchführen

Der Stolz und die Zierde der II. Internationale, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, und die eigentliche Führung der Amsterdamer Internationale — der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund — haben ihre Vertreter in eine Kommission dieser zwei Internationalen nach Zürich entsandt, die auf den frischen Spuren des Betrugs der Arbeitermassen und der physischen Vernichtung derselben durch sozialdemokratische Partei- und Gewerkschaftsmitglieder — die Sozial-Polizisten vom Schläge der Zörgiebel und Severing — eine Plattform ausarbeiten sollten, die den revolutionären Streikenden und Erwerbslosen Sand in die Augen streut.

Die Gauner von deutschen Sozialdemokraten verstehen es, zu manövrieren und die breiten Massen der Werktätigen irrezuführen. Als die deutschen Sozialdemokraten an der Macht waren, hat die Regierung (Müller) eine Unmenge von Finanzgesetzen durchgepeitscht, die die Lage der Arbeiterklasse verschlechterten: Sie hat die Zollsätze für Lebensmittel gewaltig heraufgesetzt, die indirekten Steuern für Lebensmittel und Gegenstände des breiten Massenkonsums erhöht, den Arbeitslohn durch das Zwangsschlichtungswesen abgebaut usw. Die reformistischen Gewerkschaften Deutschlands, die unter der Führung der Sozialdemokraten stehen, haben sämtliche Streiks der deutschen Arbeiter, die auf dem Boden des Kampfes gegen den Lohnabbau entstanden, gesprengt und verraten. In den Fragen der Erwerbslosenversicherung hat die Sozialdemokratische Partei zusammen mit den reformistischen Gewerkschaftsbürokraten noch lange vor der Auflösung des Deutschen Reichstags im Jahre 1930 und vor der Ausschreibung von Neuwahlen folgende Verschlechterungen vorgenommen:

1. Der Arbeitsminister, der Sozialdemokrat Wissell, hat ab 1. November 1929 eine Reihe von Berufen (Kellner, Musiker, Hafendarbeiter, Aufwartefrauen usw.) aus der Versicherung ausgeschlossen

2. Ehegatten, Eltern, Geschwister wurden zur Unterhaltspflicht herangezogen. Ehefrauen wurden aus der Unterstützung ausgeschlossen.

3. Die Sperrfrist wurde bis auf acht Wochen verlängert.

4. Die Anwartschaft (d. h. die Beschäftigungsdauer, die der Erwerbslose nachweisen muß, um Unterstützung zu erlangen), wurde von 26 auf 52 Wochen verlängert.

5. Die Wartezeit wurde auf 14 Tage verlängert.

Am 5. Februar 1929 brachte die SPD. im Reichstag folgende Anträge ein:

1. Die Krisenfürsorge auf alle Berufe auszudehnen.
2. Die Bezugsdauer für die Krisenunterstützung allgemein auf 52 Wochen zu verlängern.
3. Die Bezugsdauer der Krisenunterstützung für Unterstützungsempfänger, die über 40 Jahre alt sind, auf die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit auszudehnen.

Bei der Beratung im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages im Februar 1929 stimmte die SPD. gegen diese ihre eigenen Anträge.

Am 26. Juni 1930 wurde mit Zustimmung der SPD. eine neue Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung für die Jugendlichen durchgeführt. Die Jugendlichen unter 17 Jahren wurden aus der Unterstützung ausgeschaltet. Geringfügig Beschäftigte, d. h. diejenigen, die nicht mehr als 24 Stunden pro Woche arbeiten und im Monat nicht mehr als 45 Mark verdienen, sind aus der Versicherung ausgeschlossen. Die Sperrfrist wurde bis auf sechs Monate erhöht.

Der Beitrag zur Arbeitslosenunterstützung wurde von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent erhöht.

Die Unzufriedenheit unter den Arbeitern mit der Politik der Sozialdemokratischen Partei hat sowohl unter den Mitgliedern der reformistischen Gewerkschaften als auch unter den Mitgliedern dieser Partei selbst rasch um sich gegriffen. Deshalb begann die Sozialdemokratische Partei zu manövrieren: Sie „tritt in Opposition“ zur Regierung Brüning. Die Sozialdemokratische Partei sprach sich gegen die Sondersteuer für die Beamten und gegen die anderen Vorschläge der Regierung aus. Schließlich beantragte sie im Reichstag die Abänderung der ersten, auf Grund des Artikel 48 der Verfassung der Deutschen Republik erlassenen Notverordnung der Brüningregierung, was vom Reichstag mit den Stimmen der Sozialdemokraten, der Kommunisten und der Nationalsozialisten angenommen wurde. Brüning war genötigt, den Reichstag aufzulösen. Die Sozialdemokratische Partei erhielt ein „revolutionäres“ Programm zur Verdummung der Massen. Dem hat sie es zu verdanken, daß sie nur 613 000 Stimmen verlor (bei den Wahlen 1928 hatte sie 9 151 000 Stimmen, 1930 dagegen 8 536 000 Stimmen erhalten). Die breiten Massen, die bei den Wahlen noch hinter ihr standen, glaubten, daß die Sozialdemokratische Partei den Kampf gegen die Brüningregierung nach den Wahlen wieder aufnehmen werde, die SPD. stimmte jedoch gegen den Antrag der kommunistischen Fraktion im neuen Reichstag auf Aufhebung ganz derselben Notverordnung, die vom alten Reichstag auf Antrag der Sozialdemokratischen Partei abgelehnt worden war. Ihre ganze „Opposition“ war ein Manöver, um den Zersetzungsprozeß der Mitglieder massen aufzuhalten. Nach der Eröffnung des Reichstages stimmte die Sozialdemokratische Partei gegen alle Anträge der kommunistischen Fraktion zur Verbesserung der Lage der Erwerbslosen. Nachstehend einige dieser Anträge der kommunistischen Fraktion:

Am 12. Dezember 1930: Antrag der Kommunisten auf Gewährung einer Winterbeihilfe von 40 Mark für die Erwerbslosen und 12 Mark für jeden Unterhaltsberechtigten.

Die SPD. stimmte dagegen.

5. März 1931: Kommunistischer Antrag auf Aufhebung der Wartezeit; ferner auf Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen gegen die Frauen in der Arbeitslosenversicherung; auf Erhebung einer Umlage bei den Unternehmern zur Sicherstellung der Ausgaben aus der Arbeitslosenversicherung; auf Ausdehnung der Krisenunterstützung, ohne Anwendung der Bedürftigkeitsprüfung, auf die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit; auf Ausdehnung der Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung von 26 auf 39 Wochen und Erhöhung der Mittel für die Krisenfürsorge von 400 auf 800 Millionen Mark.

Die SPD. stimmte dagegen.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands und die reformistischen Gewerkschaften verlegen sich auf Manöver und Heucheleien nicht nur auf dem Gebiete der Politik. Sie handeln auch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes in ganz der gleichen Weise. Im September 1930 kündigten die Unternehmer der Berliner Metallindustrie einen starken Lohnabbau an. Die Gewerkschaftsopposition leitete eine umfassende Kampagne unter den Berliner Metallarbeitern gegen jedweden Lohnabbau ein. Die Berliner Metallarbeiter reagierten auf diese Kampagne und zeigten große Kampfesentschlossenheit. Falls es den Berliner Metallarbeitern gelungen wäre, den Lohnabbau zu vereiteln, so hätte das das Signal zur Organisierung des Gegenstoßes, zur Organisierung der Abwehr gegen die Unternehmer in ganz Deutschland gegeben. Das haben die reformistischen Gewerkschaftsbürokraten erkannt. Der Konflikt wurde durch das Arbeitsministerium an die Schlichtungsinstanz verwiesen.

Als der Schlichtungsausschuß am 10. Oktober seinen Beschluß über die Senkung des Lohnes für Männer um acht Prozent und für Frauen um sechs Prozent verkündete, war die Empörung der Arbeiter derart groß, daß die Reformisten eine Urabstimmung über die Frage der Annehmbarkeit dieses Beschlusses ansetzten. Dabei ließen sie zur Abstimmung zum ersten Male auch die nicht im Metallarbeiterverband organisierten Arbeiter zu, in der Annahme, daß sich dieser Teil der Arbeiter, der während des Streiks keine Gewerkschaftsunterstützung erhält, für NichtEinstellung der Arbeit und für ihre Fortführung, selbst zu den Bedingungen des Schlichtungsspruches, aussprechen werde. Die Berechnung der Reformisten erwies sich jedoch als falsch. Die ungeheure Mehrheit sprach sich bei der Urabstimmung für den Streik aus. Daraufhin beeilten sich die Reformisten mit seiner Ausrufung, setzten ihn auf den 14. Oktober fest und kamen dabei der Revolutionären Gewerkschaftsopposition, die noch vor der Urabstimmung den Streik auf den 3. November festgesetzt hatte, zuvor. Der Streik setzte in höchst entschlossener Weise ein, da die Empörung der Metallarbeiter über den Schiedsspruch sehr groß war, und die Gewerkschaftsopposition führte erfolgreich die Kampagne um die Fortführung

des Streiks, dem sich die Metallarbeiter jener Betriebe anschlossen, deren Besitzer nicht dem Verbands der Metallindustriellen angehörten. Daraufhin stellte die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag den Antrag, daß der Schiedsspruch nicht verbindlich erklärt werden solle. Das säte Illusionen in den Reihen der Metallarbeiter. Der reformistische Metallarbeiterverband einigte sich mit den Unternehmern über die Ueberweisung der Frage des Lohnabbaues an einen neuen Schlichtungsausschuß, wobei beide Seiten — Gewerkschaft und Unternehmer — von vornherein ihre Bereitschaft erklärten, sich diesem Schiedsspruch in zweiter Instanz zu fügen. Noch vor Fällung dieses Schiedsspruchs sollten die Unternehmer ihre Forderung des Lohnabbaues zurückziehen, während die Gewerkschaften zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern sollten.

Der reformistische und der sozialdemokratische Parteiapparat sowie ihre Presse stimmten laute Siegesfanfaren über einen restlosen und glänzenden Sieg der Metallarbeiter an. Die Gewerkschaftsopposition war nicht imstande, die Mehrheit der streikenden Metallarbeiter davon zu überzeugen, daß dieses Abkommen ein ausgemachter Betrug war. Wenn sich während der Urabstimmung für den Streik eine ungeheure Mehrheit ergeben hatte, so sprach sich während der zweiten Urabstimmung die Mehrheit für die Einstellung des Streiks aus. Als die Arbeiter die Arbeit wieder aufnahmen, beschloß der Schlichtungsausschuß die Senkung um die gleichen 8 Prozent, und der Vertreter der Gewerkschaften, ein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, stimmte für diesen Lohnabbau. Nur durch diese Gaunerei gelang es ihnen, den Streik abzuwürgen.

Während des Januar-Streiks der Bergarbeiter dagegen traten die Gewerkschaftsreformisten und Sozialdemokraten offen in holder Eintracht mit der Polizei und den Kohlenbaronen auf und setzten den Lohnabbau ohne jegliches Manöver durch, trotzdem es die Gewerkschaftsopposition an hoher Energie und Fähigkeit zur Organisierung eines Kampfes nicht fehlen ließ.

Im Gefolge dieser zwei Verrätereien der Reformisten gelang es der Gewerkschaftsopposition, den Berliner Metallarbeiterverband und den Bergarbeiterverband zu gründen, von denen jeder einige zehntausend Mitglieder zählt; den Reformisten jedoch gelang es, beide Streiks durch jeweils verschiedene Methoden zu sprengen.

Innerhalb der Sozialdemokratischen Partei begann eine starke Bewegung gegen die Politik der Partei. Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei begannen, zur Kommunistischen Partei Deutschlands überzutreten. Im Sozialistischen Jugendverband trat eine starke Opposition gegen die Linie der Sozialdemokratischen Partei auf. Ueber 30 Prozent der Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und der reformistischen Gewerkschaften sind Erwerbslose, die ebenfalls von allen Verschlechterungen der Erwerbslosenversicherung betroffen werden; deshalb haben die sozialdemokratischen Gauner auf ihrem jüngsten Leipziger Parteitag in die allgemeine Resolution des Parteitages folgenden Absatz über die Erwerbslosenversicherung mit aufgenommen:

„Insbesondere muß die Sozialversicherung im Zeichen schärfster wirtschaftlicher Not in ihrem Bestand gesichert werden und in ihren Leistungen erhalten werden. Ihre Aufrechterhaltung wird aber nur gewährleistet, wenn bei der bevorstehenden Sanierung des Reichshaushaltes auch der Ausgleich der Gemeindehaushalte und des Etats der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung hergestellt wird.

Eine Sanierung der Arbeitslosenversicherung, die statt der Erschließung ausreichender Einnahmen die Aermsten der Armen in ihrer kargen Lebenshaltung durch weiteren Leistungsabbau noch mehr herabdrückt, würde auf den unterschiedenen Widerstand der Sozialdemokratie stoßen.

Ebenso wendet sich der Parteitag gegen eine Neuregelung, die auch noch aus der Versicherung bereits Ausgesteuerte mit einer Verschärfung bedroht. Nach wie vor muß vielmehr die Vereinheitlichung der Krisenfürsorge und der gemeindlichen Erwerbslosen-Wohlfahrtshilfe zu einer allgemeinen Reichs-Arbeitslosenfürsorge dringend gefordert werden.“

Diese Ausführungen sind in die Resolution nur darum aufgenommen worden, um den Parteitag und die einfachen sozialdemokratischen Parteimitglieder irrezuführen, denn die Führer der Sozialdemokratischen Partei und der reformistischen Gewerkschaften hatten ganz genaue Kenntnis von dem Entwurf der neuen Hindenburgschen Notverordnung, die neue Lasten mit sich bringt, die nach den Berechnungen des Volkswirtschafters und Statistikers Kuczynski allein in den nächsten neun Monaten 1026 Millionen Mark betragen werden, wovon 86 Prozent auf die Arbeiter, kleineren und mittleren Angestellten sowie Beamten entfallen — Lasten, mit denen die Sozialdemokraten einverstanden waren. Keine einzige der bis jetzt erlassenen Notverordnungen (diese Notverordnung ist bereits die vierte, die kraft des Artikels 48 der Verfassung erlassen wird) war in genau der gleichen zynisch offenen Weise gegen die Werkstätigen gerichtet wie die letzte. Sie befreit die Kohlenbarone von der Entrichtung der Versicherungsbeiträge zum Erwerbslosenversicherungsfonds für die unter Tag arbeitenden Bergarbeiter, bringt den verschiedenen Gruppen des Handels eine Senkung der Einkommensteuersätze sowie finanzielle Erleichterungen jeglicher Art für die Bankunternehmungen usw. Nicht vergessen wurden auch die Gutsbesitzer und die Großbauern. Ihnen brachte die Notverordnung eine Ermäßigung des Zinsfußes der staatlichen Kredite usw.

Im Gegensatz zu den Erleichterungen für die Kapitalisten und Gutsbesitzer bringt die Verordnung eine ganze Reihe von Bestimmungen, die die Lage der Arbeiterklasse stark verschlechtern. Vor allem bringt sie einen Abbau der Erwerbslosenunterstützung für alle Gruppen um 5 Prozent: für die Unterstützungsempfänger nach Klasse 1 (6 Mark wöchentlich) beträgt dieser Abbau 40 Pfennig für die Unterstützungsempfänger nach Klasse 11 (22,05 Mark) beträgt der Abbau 3,15 Mark. Weiter bringt die Verordnung eine Streichung aller Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren sowie aller ver-

heirateten Frauen aus den Listen der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen; auch wird eine Verschlechterung der Versicherung für Saison- und Bauarbeiter, Gartenarbeiter und Hafnarbeiter vorgenommen (für sie werden die Krisenfürsorgesätze herabgesetzt, und sie werden die Krisenfürsorge nur noch 20 Wochen, statt wie bisher 26 Wochen, erhalten); die Wartezeit wird durch die Notverordnung von drei auf sieben Tage für Erwerbslose mit zahlreicher Familie und von zwei auf drei Wochen für Alleinstehende verlängert. Außerdem können Erwerbslose auf Grund der neuen Verordnung in stärkerem Grade als bisher zwangsweise auf Arbeit geschickt werden. Diese Verordnung richtet sich nicht nur gegen die Erwerbslosen, sondern verschlechtert auch die Lage der noch im Betrieb stehenden Angestellten und Arbeiter. Für die noch im Betrieb Stehenden sieht die Verordnung einen Lohnabbau von 4 bis 7 Prozent für die Staats-, Gemeindebeamten und -arbeiter vor sowie die Einführung einer auf 1½ Jahre (vom 1. Juli 1931 bis 31. Dezember 1932) zu erhebenden, zynisch offenen Klassencharakter tragenden Krisensteuer, die sich auf alle Lohnempfänger und Einkommensteuerpflichtigen erstreckt.

Die Verteilung der Lasten dieser Krisensteuer auf die besitzenden bzw. besitzlosen Klassen ist folgende:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen bis (in M.)	für Gutsbesitzer und Großbauern (M.)	für Groß- und Klein- Bourgeoisie (M.)	für Arbeiter u. Angestellte (M.)
2 000	—	13,35	25
5 000	—	42,80	100
7 500	11,25	101,70	250
10 000	40,—	139,20	350 usw.

Diese Krisensteuer soll 775 Millionen Mark einbringen.

Ein krasserer und offeneres Beispiel von Heuchlertum und Gaunerei der deutschen Sozialdemokratischen Partei (die Sozialdemokraten der anderen Länder sind selbstverständlich nicht besser) läßt sich schwerlich finden: Im Juni faßte sie — die Sozialdemokratische Partei — auf ihrem Parteitag „revolutionäre“ Resolutionen und zur gleichen Zeit gibt sie Brüning ihre Zustimmung zur Durchführung der gegen die Arbeiter und Angestellten gerichteten Notverordnung. Die „linken“ Sozialdemokraten, die vor dem Parteitag und auf demselben in „oppositionellen“ Reden machten, stimmten für alle Resolutionen zusammen mit der Parteitagsmehrheit und den Drahtziehern der sozialdemokratischen Führung, obwohl sie über den Inhalt der bevorstehenden Brüning'schen Notverordnung genau im Bilde waren.

Hätte die Sozialdemokratische Partei Deutschlands den Erlaß dieser Notverordnung, sei es auch nur auf parlamentarischem Wege, zu erschweren vermocht? Ganz gewiß! Und zwar allein schon deshalb, weil die Sozialdemokratische Partei und die Kommunistische Partei Deutschlands seit dem Auszug der Nationalsozialisten und der ihnen verwandten Gruppierungen aus dem Reichstag in diesem die Mehrheit hatten.

Die Kommunistische Partei Deutschlands forderte in dem zuständigen Reichstagsausschuß die sofortige Einberufung des Reichstags zwecks Aufhebung der Notverordnung, die Sozialdemokratische Partei stimmte gegen diesen Antrag. Diese unverschämte und unverhüllte Politik der Sozialdemokratie beunruhigt sogar die Bourgeoisie: die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ in ihrer Nummer vom 17. Juni 1931 erteilt der Sozialdemokratie den Rat, der Regierung gegenüber eine oppositionellere Haltung zu beziehen, um nicht unter die Räder zu geraten und vernichtet zu werden, während gleichzeitig eine Verstärkung der kommunistischen Kader auf Kosten der Sozialdemokratie eintritt, da das nicht nur für die Sozialdemokratie, sondern auch für die gesamte Bourgeoisie verhängnisvoll sein würde.

Die Sozialdemokratische Partei ließ sich nicht erst lange zureden. In ihrem Aufruf aus Anlaß der Brünningschen Notverordnung leistete sie sich einen unverschämten Betrug und erklärte, daß „die Sozialdemokratische Partei und die freien Gewerkschaften den Kampf gegen die Notverordnung organisieren“, daß „auf sie (die Sozialdemokratie) die Blicke der Arbeiter, Angestellten und Staatsbeamten gerichtet sind . . .“, die aufs schwerste von der unheilvollen Notverordnung bedroht werden. Im Kampf gegen diese Notverordnung steht die Sozialdemokratie wiederum allein.“

Die Lage der Werktätigen Deutschlands hat sich stark verschlechtert. Das konstatieren sogar rein bürgerliche Organisationen und Kreise.

Am 20. Juni 1931 erschien in den Berliner Zeitungen die Resolution des Kölner deutschen Aertzetages, in der festgestellt wird, daß:

„Millionen der werktätigen Bevölkerung, Frauen und ihre Kinder, durch die Unmöglichkeit, Arbeit zu finden, auf ein Mindestmaß von Lebensmöglichkeit herabgedrückt sind, durch das die Ernährung, Kleidung und Hygiene leiden müssen.

Der seelische Notzustand der arbeitslosen Massen und das fortschreitende Sinken der allgemeinen Lebenshaltung muß zu schweren Erschütterungen der Lebenskraft des deutschen Volkes führen.“

Um ihre energische und tatkräftige Mitwirkung an der Verschlechterung der Lage der Arbeiterklasse sowie an deren Aushungerung zu verschleiern, bringt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands nicht selten Artikel in ihrer Presse über die furchtbare Not der Werktätigen oder spricht darüber in Gewerkschaftsversammlungen und sogar in ihren Parteiversammlungen, um den Zorn der Massen von sich, von den wahren Schuldigen an dieser Elendslage abzulenken. Wir bringen nachstehend ein Musterbeispiel dieser Gaunereien der deutschen Reformisten.

In Nr. 253 des „Vorwärts“, des Zentralorgans der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, vom 3. Juni 1931, ist eine Notiz unter der Ueberschrift: „Elendsbild aus Thüringen“ (Aufruf zur öffentlichen Sammlung) folgenden Inhalts erschienen:

„Der Landrat des Kreises Hildburghausen hat unter der Bezeichnung ‚Simmersberg-Spende‘ eine Sammlung für die in bitterster Not lebende Bevölkerung der Gemeinden Schnett, Heubach und Fehrenbach im Thüringer Wald eingeleitet. 6000 Menschen müssen dort Entbehrungen schlimmster Art, buchstäblich Hunger leiden und die seelische Qual der Hoffnungslosigkeit und Aussichtslosigkeit ihrer Lage erdulden.

In Schnett haben von 297 vorhandenen Haushaltungen nur noch 59 eigenes Einkommen, 238 oder 80,1 Prozent der Haushaltungen leben von Mitteln irgendwelcher Unterstützungen, die die erwerbslosen Familienmitglieder beziehen.

Die Wohlfahrtserwerbslosen von Schnett liegen durchschnittlich schon zwei und noch mehr Jahre auf der Straße, ohne die Aussicht zu haben, jemals irgendwo auf dem Thüringer Wald wieder Arbeit finden zu können. Vier Fünftel der Bevölkerung leben in kümmerlichen Verhältnissen; im Durchschnitt muß sich eine vierköpfige Familie von knapp 34 Mark Monatslohn ernähren und kleiden. Mehr als 76 Prozent der Kinder haben nur abgetragene oder geschenkte Sachen. Nur rund 30 Prozent der Kinder schlafen allein in einem Bett, über 70 Prozent schlafen zu zweit, dritt und mehr. Die ärztliche Untersuchung der Schuljugend ergab im Vorjahre, daß 33 Prozent der Kinder tuberkulös gefährdet, 17 Prozent hochgradig schwächlich und über 55 Prozent stark untergewichtig sind. Auch in Heubach ist der Gesundheitszustand der Kinder katastrophal. An einem Tage wurde festgestellt, daß 24 Prozent der Kinder ohne Morgenimbiß und ohne Frühstückbrote in die Schule gekommen waren. In Fehrenbach leben annähernd 200 der 254 Haushaltungen von Unterstützungen. Auch hier sind über 31 Prozent der Schulkinder tuberkulös gefährdet, mehr als 29 Prozent in Behandlung wegen Wirbelsäulenkrümmung. Hochgradig schwächlich sind 14,4, sehr unterernährt und daher speisungsbedürftig mehr als 41 Prozent der Kinder. Die Schlafverhältnisse sind die schlechtesten und übertreffen die schon bei den anderen Gemeinden jeder Hygiene hohnsprechenden Zustände noch bei weitem. Das ist ein Bild der höchsten Not, eher zu flüchtig und nüchtern gezeichnet.“

Am Tage nach der Veröffentlichung der Notverordnung und mit Rücksicht auf die ungeheure Empörung, die diese Notverordnung unter den Gewerkschaftsmitgliedern ausgelöst hat, traten die Zentralinstanzen der deutschen Arbeiter- und Angestellten-gewerkschaften (ADGB. und Afa) zu einer gemeinsamen Beratung zusammen, die folgende niederträchtige, heuchlerische Erklärung veröffentlichte:

„Beide Bundesvorstände verkennen nicht die Notwendigkeit, dem ganzen Volke Opfer zuzumuten, um eine Belebung der deutschen Wirtschaft und damit eine Milderung der Erwerbslosennot, wie auch die Wiederherstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Haushaltung zu ermöglichen. Die Notverordnung enthält jedoch eine derartige Häufung sozialer Ungerechtigkeiten, daß der allgemeine Widerstand der Arbeitnehmerschaft sich unbedingt geltend machen muß. Die Folgen

der praktischen Durchführung für die Wirtschaft und damit auch für die Finanzen würden verhängnisvoll sein. Die Gewerkschaften werden ihre ganzen Kräfte einsetzen, um die unbedingt notwendigen Aenderungen der Notverordnung herbeizuführen.“

Diese „radikale“ Resolution geht Hand in Hand mit einer nicht minder unverfrorenen Demagogie der Gewerkschaftspresse, die ihrerseits die Kampagne gegen die Brünningsche Notverordnung führt. Und das angesichts der Tatsache, daß fast sämtliche Drahtzieher der Gewerkschaften der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion angehören und zusammen mit der gesamten sozialdemokratischen Reichstagsfraktion die Maßnahmen der Brüningregierung unterstützten.

Die unaufschiebbarste Aufgabe der Kommunistischen Partei Deutschlands, der revolutionären Gewerkschaftsorganisation, der roten Gewerkschaften sowie aller verwandten proletarischen und halbproletarischen Massenorganisationen Deutschlands besteht darin, auf Grund dieser Tatsachen die Führung der Sozialdemokratischen Partei und der reformistischen Gewerkschaften Deutschlands noch hundertmal energischer und verständlicher vor den noch im Betrieb stehenden Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten sowie unter den Erwerbslosen und unter den Werk-tätigen des Dorfes zu entlarven. Die Zersetzung und der Zerfall der Sozialdemokratie sowie der reformistischen Gewerkschaften Deutschlands ist zunächst noch — gemessen an ihrem Verrat und der allgemeinen Revolutionierung der Arbeitermassen — verschwindend gering. Es gilt, ihre Zersetzung durch eine plan-mäßige Arbeit zu verstärken und der KPD, sowie der Revolutionären Gewerkschaftsopposition aus ihren Reihen neue Kräfte zuzuführen.

Nicht besser als die „Arbeiter“partei und die Gewerkschaften Großbritanniens sowie die Sozialdemokratische Partei und die reformistischen Gewerkschaften Deutschlands erweisen sich die Sozialdemokraten und die reformistischen Gewerkschaften aller übrigen Länder der Welt.

„Linke“ Manöver der österreichischen Sozialdemokratie

Die „linke“ Sozialdemokratische Partei Oesterreichs hat, um die Massen irrezuführen, Einspruch gegen die Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung durch das Parlament erhoben. Wie zu erwarten ist, wird die neue Regierung das bereits dem Parlament zur Behandlung überwiesene Gesetz, das eine starke Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung mit sich bringt, in die Tat umsetzen. Sie wird es zweifellos mit Hilfe einer einmütigen Abstimmung aller bürgerlichen Parteien zusammen mit der Sozialdemokratie durchführen, um „das Land vor der Katastrophe zu retten“. Im Herbst 1930 hat die österreichische Sozialdemokratie sogar eine Volksabstimmung unter den Werk-tätigen Oesterreichs gegen die Verschlechterung des Erwerbslosenversicherungsgesetzes und für die Altersversicherung vorgenommen. Sie brachte 1 660 000 Unterschriften auf, während zur gleichen Zeit die Vertreter der reformistischen Gewerkschaften

und Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei in zahlreichen Landesversicherungsausschüssen für die Herabsetzung der Erwerbslosenunterstützung, von der in dem Kapitel über die Erwerbslosenversicherung in Oesterreich die Rede war, stimmten. Lediglich in Wien, wo die Sozialdemokratie alle Trümpfe in ihrer Hand hat, stimmten die Vertreter der Gewerkschaften in dem paritätischen Industrieausschuß gegen die Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung, und damit verlor die Kommission ihre Befugnis zur Entscheidung der Frage über die Verschlechterung der Versicherung. Damals wurde von der Regierung, anscheinend nicht ohne Zustimmung der Wiener Sozialdemokraten, ein Kommissar eingesetzt, der zusammen mit den Vertretern der Arbeitnehmer ab 1. März 1931 alle von der Regierung vorgesehenen Verschlechterungen einführt. Die Sozialdemokratische Partei hat dabei natürlich in keiner Weise dagegen gekämpft, obwohl sie in Wien die herrschende Partei ist. Mehr noch, die Vertreter der Gewerkschaften kehrten, nachdem die Verschlechterung vorgenommen war, in den paritätischen Ausschuß zurück, als ob nichts vorgefallen wäre. Auch in Oesterreich ließen es sich die Gewerkschaften nicht entgehen, mit der Anwendung energischer Maßnahmen gegen die Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung zu „drohen“: Auf der Konferenz der Gewerkschaftsvertreter Oesterreichs wurde ein Beschluß gefaßt, „mit allen parlamentarischen und außerparlamentarischen Mitteln die Durchführung dieses Gesetzes — das die Erwerbslosenversicherung verschlechtert — zu verhindern“. Als aber das bestehende Gesetz tatsächlich verschlechtert wurde, haben sie nicht nur keinen Finger gerührt, um diese Verschlechterung zu verhindern, sondern die Gewerkschaftsvertreter haben ebenfalls für die Verschlechterung gestimmt.

Die tschechischen und die deutschen Sozialdemokraten der **Tschechoslowakei** gehören der Koalitionsregierung an.

Der Fürsorgeminister Tschech, ein Mitglied der deutschen Sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei und beide sozialdemokratischen Parlamentsfraktionen haben gegen den Antrag der kommunistischen Parlamentsfraktion auf die Ersetzung des Genter Systems durch die staatliche Erwerbslosenversicherung auf Kosten der Unternehmer und des Staates gesprochen und gestimmt.

Auf Antrag des Ernährungsministers, des Sozialdemokraten Bechyne, und mit den Stimmen der Sozialdemokratie wurde beschlossen, die Erwerbslosenunterstützung die in Naturalform, (Suppenküchen und Brotausgabe) gewährt wurde, abzubauen und auch die Notstandsarbeiten um 20 Prozent zu verringern.

Die Regierung hat im Einverständnis mit der Sozialdemokratischen Partei aus den Gemeindefonds sämtliche Ausgabenposten gestrichen, die für die Unterstützung der Erwerbslosen und für die Organisierung von Notstandsarbeiten vorgesehen waren. Alle diese gegen die Erwerbslosen gerichteten Maßnahmen haben die sozialdemokratische Presse und ihre Agitatoren (die Sozialdemokraten haben in der gleichen Weise sämtliche Streiks verraten) nicht daran gehindert, sich als Vertreter der Interessen der Werktätigen aufzuspielen.

Die französischen Sozialdemokraten für Abwälzung der Sozialversicherungslasten auf die Arbeiter

Wenn es sich darum handelt, den Arbeitern Sand in die Augen zu streuen und Verrat an den Interessen der Arbeiterklasse zu üben, steht auch die Sozialistische Partei Frankreichs hinter ihren Schwesterparteien nicht zurück.

Am 26. April 1930 nahm das französische Parlament ein verworrenes spitzfindiges Gesetz über die Versicherung gegen Krankheit, Invalidität, Todesfall und Gebrechlichkeit infolge hohen Dienstalters an. Auf Grund dieses Gesetzes gewährt die Versicherung gegen Krankheit den Versicherten das Recht auf ärztliche Hilfe und Arzneimittel zum Preise von 15 bis 20 Prozent des üblichen Verkaufspreises. Während der Dauer der Krankheit kann der Versicherte sechs Monate lang 20 bis 50 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes beziehen, wenn er mindestens drei Monate lang vor der Krankheit Beiträge geleistet hat. Die überwiegende Mehrheit der Erkrankten erhält faktisch keinerlei Krankenunterstützung, da ihre Auszahlung erst am sechsten Tage der Erkrankung an beginnt.

Die Beiträge zum Versicherungsfonds werden von den Arbeitern und Unternehmern jeweils zur Hälfte, in Höhe von 8 bis 9 Prozent des Arbeitslohnes, entrichtet.

Im Vorstand der ausschlaggebenden Krankenkassen besteht die Mehrheit aus Vertretern der Unternehmer, Sachverständigen und Beamten und die Minderheit aus Vertretern der reformistischen und christlichen Gewerkschaften.

Berichterstatter im Parlament war der Sozialist Antonelly. Alle Sozialisten stimmten zusammen mit der Bourgeoisie für dieses Gesetz (dafür stimmten 550 Abgeordnete, dagegen 20 Abgeordnete — die Kommunisten). Die Sozialisten und die reformistischen Gewerkschaften sprachen sich für die Leistung von Beiträgen zum Versicherungsfonds durch die Arbeiter aus.

Georges Buisson — der Sekretär des reformistischen Gewerkschaftsbundes Frankreichs — der das Sozialwirtschaftsressort dieses Gewerkschaftsbundes verwaltet, schrieb im Zentralorgan der Gewerkschaften, „*Peuple*“, vom 2. Dez. 1930:

„Das Gesetz sieht die Leistung von Beiträgen seitens der Arbeiter vor. Die dem Gewerkschaftsbund angehörenden Organisationen erheben diese Beiträge. Sie haben stets für die Arbeiter **das Recht auf Arbeiterbeiträge** gefordert, die der Sozialversicherung den Charakter einer Sklaven- und Wohltätigkeitsorganisation nehmen und sie zu einem wirklichen Akt der menschlichen Solidarität machen. Wir sind Anhänger der Arbeiterbeiträge und fordern, daß die Arbeiter diese Beiträge als Gegenleistung gegen die ihnen durch das Gesetz eingeräumten Vorteile entrichten.“

Der Führer der Sozialisten, Léon Blum, hat im Zentralorgan der Sozialistischen Partei, im „*Populaire*“, den gleichen Standpunkt hinsichtlich des „moralisch veredelnden“ Charakters der Arbeiterbeiträge vertreten. Aber die Arbeiter Frankreichs waren anderer Meinung über die Arbeiterbeiträge: sie haben sich im Herbst vorigen Jahres spontan gegen diese Beiträge erhoben

und geschlossen den Streik gegen sie erklärt (es streikten über 100 000 Arbeiter, in der Hauptsache die Textilarbeiter im Norden Frankreichs) — ein Streik, der sich stellenweise zu einem Generalstreik steigerte. Die Sozialisten und reformistischen Gewerkschaftsführer waren aber keineswegs verlegen und stellten sich unter dem Einfluß der Empörung der Arbeiter an die Spitze dieser Bewegung. Leider hat die KPF, zusammen mit den roten Gewerkschaften Frankreichs diese Gauner von Sozialisten nicht genügend entlarvt, sonst hätten diese nicht wieder in der Rolle von Führern des heldenhaften Streiks auftreten können als Führer dieser selben Textilarbeiter Nordfrankreichs, die bereits über einen Monat gegen den Lohnabbau kämpften und die zum Teil von den Sozialisten verraten wurden. Die Sozialisten haben diesen Streik verraten, ebenso wie sie es während des Bergarbeiterstreiks und während zahlreicher anderer Streiks der letzten Jahre getan haben.

Eine staatliche Erwerbslosenversicherung gibt es in Frankreich, wie bereits ausgeführt, nicht. Die von den Gemeinden gewährte Hilfe ist eine unzulängliche und freiwillige. Die Gemeinden können Unterstützungen gewähren, können sie aber auch versagen. Die Höhe der Unterstützungen hängt ebenfalls von dem Ermessen der Gemeinden ab.

Die Kommunistische Partei und die roten Gewerkschaften haben eine Kampagne eingeleitet für eine staatliche Erwerbslosenversicherung auf Kosten der Unternehmer und des Staates für alle Arbeiter und Arbeiterinnen in Höhe ihres vollen Verdienstes und für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit. Diese Kampagne nahm im Februar 1931, vor dem Kampftag gegen die Erwerbslosigkeit, breite Ausmaße an; deshalb gab die Allgemeine Konföderation der Arbeit (die reformistische Gewerkschaftszentrale) einen Aufruf heraus, der folgende Losungen enthält: „Nieder mit den von Moskau organisierten revolutionären Kundgebungen“. „Nieder mit den Totengräbern des russischen Proletariats“. „Es lebe die Einheit der französischen Arbeiter zur Sicherung des inneren Friedens — und der allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit“. „Es lebe die Harmonie zwischen den Gesellschaftsklassen.“ Dieser Aufruf erschien am 26. Februar 1931 in der Zeitung „Volonté“.

Dieser Aufruf löste die Empörung der Arbeiter aus. Deshalb veröffentlichte Jouhaux, der Führer der reformistischen Gewerkschaften, in der Zeitung „Depeche de Toulouse“ vom 5. März 1931 einen Artikel, in dem er die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung, ihre Ausdehnung auf das ganze Land, die Gewährung von Unterstützung auch an die Kurzarbeiter und eine Kombination dieser Maßnahmen mit der Organisation produktiver Notstandsarbeiten forderte und betonte, daß die Forderung der Erwerbslosenversicherung eine Grundforderung der Allgemeinen Konföderation der Arbeit sei. Aber mit diesem „radikalen“ Artikel hatte es dann auch sein Bewenden. Weder die Sozialistische Partei noch die reformistischen Gewerkschaften haben einen Gesetzentwurf über die Erwerbslosenversicherung ausgearbeitet und ihn deshalb auch nicht im Parlament eingebracht bzw. nicht veröffentlicht. Es ist nur

bekannt, daß der Herr Abgeordnete von Paris, der von der Sozialistischen Partei ins Parlament gebracht wurde, sich in einem Briefe an den Vorsitzenden des Ministerrates (siehe Veröffentlichung in der Zeitung „Peuple“ vom 17. Februar 1931) mit der Bitte wandte, „diejenigen Kreise des Handels und der Industrie, die am schwersten von den Schwierigkeiten betroffen sind, durch langfristige Kredite zu unterstützen“; ferner ersucht er darum, „neue Absatzmärkte für jene Industriezweige zu schaffen, die Luxusgegenstände („Objets de Paris“) herstellen, wie zum Beispiel für die Bijouteriewarenindustrie, für das Kunstgewerbe, für das Tischler-, Saffianleder-, Spielwaren- und sonstige Gewerbe“ Weiter verweist er in seinem Briefe darauf, daß „Frankreich eine ungeheure Menge von Kolonien besitzt. Mit Hilfe einer entsprechend gut organisierten Propaganda (so wie man in Indochina aus Maschinengewehren unter den Arbeitern und Bauern Agitation gemacht hat. O. P.) könnte der Verkauf der Manufakturwaren aller Zweige der Pariser Industrie wesentlich erweitert werden“ usw.

Die französischen Sozialisten beteiligen sich nicht an der Regierung, um nicht den Einfluß unter den Arbeitern zu verlieren. Um alle ihre Maßnahmen um so besser unterstützen zu können, stellen sie sich an die Spitze von Streiks, um zu verhindern, daß die Kommunisten an die Führung gelangen, sie „treten“ für den Frieden „ein“, um auf diese Weise leichter ihre von heller Wut eingegebenen Verleumdungsspritzer gegen die Sowjetunion an den Mann zu bringen und der französischen Regierung bei ihren Ueberfallsvorbereitungen gegen die Sowjetunion zu helfen. Die französischen Sozialisten sind infolge ihres gerissenen Heuchlertums schwieriger zu entlarven: um so zäher und geschickter muß aber diese Entlarvung durch die KPP, und die roten Gewerkschaften Frankreichs betrieben werden

Die kommunistischen Parteien, die roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition im Kampfe gegen die Erwerbs- losigkeit

**Die Kommunistische Partei und die revolutionäre
Gewerkschaftsbewegung leitet den gemeinsamen
Kampf der Erwerbslosen und der im Betrieb
stehenden Arbeiter**

Seit dem Auftreten der Massenerwerbslosigkeit haben die kommunistischen Parteien die roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition sowohl allgemeine als auch Teilforderungen der Erwerbslosen aufgestellt. Allgemeine Förde-

rungen sind: Erwerbslosenversicherung für alle Lohnarbeiter und -arbeiterinnen unabhängig davon, ob sie voll beschäftigt oder Kurzarbeiter sind, unabhängig von der Altersklasse und der Auszahlung des Lohnes, wobei die Versicherung während der ganzen Dauer der Erwerbslosigkeit den Unternehmern und dem Staat zur Last fallen soll. Zu den von der Kommunistischen Partei aufgestellten Teilforderungen der Erwerbslosen gehören folgende: Unterstützung auf die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit. Befreiung vom Mietzins und den Gebühren für Gas, Elektrizität, Wasser und Kanalisation, einmalige Unterstützung und Beschaffung von Lebensmitteln, Holz usw. je nach den örtlichen Verhältnissen und der Jahreszeit.

Die Kommunistische Partei, die Roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition haben den Kampf der Erwerbslosen um diese Forderungen geführt.

Sie verknüpften den Kampf der Erwerbslosen mit dem Kampf der noch im Betriebe stehenden Arbeiter, was ausgezeichnete Resultate ergab: die Erwerbslosen unterstützten die streikenden Arbeiter aktiv durch Agitation, Teilnahme am Streikpostenstehen usw. Trotz der ungeheuren Erwerbslosigkeit sind die Erwerbslosen bisher bei Streiks, sogar in solchen Ländern wie Amerika, wo keine Erwerbslosenversicherung besteht, nicht zu Streikbrechern geworden.

Um diesen gemeinsamen Kampf der noch im Betriebe stehenden Arbeiter und der Erwerbslosen möglichst gut zu organisieren, wurden am 26. März 1930 und am 25. Februar 1931 Internationale Kampfstage gegen die Erwerbslosigkeit durchgeführt.

Den kommunistischen Parteien und der revolutionären Gewerkschaftsbewegung gelang es, im Weltmaßstabe breite Massen der Erwerbslosen auf die Beine zu bringen bzw. zum Kampf zu mobilisieren, und dank diesem Kampfe wurde den Erwerbslosen in vielen Ländern durch die Regierung bzw. die Kommunen eine vorübergehende Unterstützung gewährt.

Nur die Kommunistische Partei und die revolutionäre Gewerkschaftsbewegung arbeiten unter den Erwerbslosen und besitzen Einfluß auf die Erwerbslosenbewegung. Sämtliche Versuche der Sozialdemokraten, der reformistischen Gewerkschaftsbürokraten und der Nationalsozialisten (Faschisten) blieben bis jetzt erfolglos.

Die Mängel in der Arbeit

Trotz der vorstehend geschilderten Anstrengungen muß jedoch konstatiert werden, daß

1. die Erwerbslosenbewegung verhältnismäßig keinen breiten Massencharakter trägt — wenn man die ungeheure Zahl von Menschen berücksichtigt, die heute ohne Arbeit sind, und daß die Bewegung zwar Tausende, aber nicht Millionen der Erwerbslosen erfaßt hat;

2. daß eine gefährliche Kluft zwischen dem Kampf der noch im Betriebe stehenden Arbeiter und der Erwerbslosen besteht: in Deutschland finden die ganze Zeit und in allen Städten

ständige Erwerbslosendemonstrationen statt, jedoch sind keinerlei größere Streiks zu verzeichnen. Der Kampf der Erwerbslosen wird von den noch im Betriebe stehenden Arbeitern auch nicht immer durch andere Kampfmethoden außer Streiks unterstützt. In Bitterfeld (Mitteldeutschland) führten die Erwerbslosen z. B. vier Wochen lang (im April und Mai) einen Kampf um die ungekürzte Weiterbezahlung der Unterstützung; sie stürmten das Rathaus und erreichten zweimal die Auszahlung der Unterstützung in der früheren Höhe. Als das dritte Mal Polizei eingriff, wichen die Erwerbslosen nicht zurück und setzten den Kampf trotz der Zusammenstöße mit der Polizei fort. Da aber diese Bewegung keine Unterstützung seitens der im Betriebe stehenden Arbeiter erhielt, versandete sie.

In Großbritannien, Frankreich und in geringerem Grade in den Vereinigten Staaten Nordamerikas liegen die Dinge umgekehrt: Es finden große Streiks statt, aber Demonstrationen und andere Formen des Kampfes der Erwerbslosen fehlen fast gänzlich. Diese Erscheinungen sind aber sehr gefährlich, denn die Bourgeoisie und die Reformisten werden jeder Bewegung im einzelnen natürlich leichter Herr, als wenn die beiden Bewegungen — jene der Erwerbslosen und der im Betriebe stehenden Arbeiter — zusammen verlaufen und gleichzeitig auftreten würden.

3. Schließlich arbeiten die Erwerbslosenorganisationen — Erwerbslosenausschüsse und -räte — in den meisten Fällen unter aller Kritik. Alle diese Erscheinungen erklären sich dadurch, daß die kommunistischen Parteien und die Roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition unter den Erwerbslosen schlecht und ungenügend arbeiten.

Ungeachtet dessen, daß in den aufgezählten Parteien und Organisationen nicht genügend Kräfte vorhanden sind, wurde und wird auch jetzt noch die Arbeit unter den Erwerbslosen insgesamt, und nicht in der Hauptsache unter denjenigen Teilen der Erwerbslosen betrieben, deren Lage eine besonders schlechte ist — dabei macht diese gerade die Mehrheit unter den Erwerbslosen aus.

In der Arbeit unter den Erwerbslosen war und ist bis jetzt die Organisierung von Demonstrationen und Umzügen vorherrschend, ohne Verbindung dieser Arbeitsmethode mit organischer, ständiger Tätigkeit der Erwerbslosenausschüsse und -räte zur Organisierung des Kampfes gegen die Exmittierung der Erwerbslosen aus den Wohnungen, gegen die Einführung neuer Rationalisierungsmaßnahmen und die Verlängerung der Arbeitszeit in den Betrieben, wodurch immer neue Armeen von Arbeitern auf die Straße geworfen werden. Die Organisierung von Demonstrationen geht nicht Hand in Hand mit der Schaffung von Kinderküchen, mit der Organisierung der Erwerbslosen zur Unterstützung bei Streiks der Betriebsarbeiter, mit der Organisierung der Ausübung eines ständigen mächtigen Drucks auf staatliche und Gemeindeinstanzen, um vorübergehend Mittel für die Erwerbslosen von ihnen zu erhalten oder die Erwerbslosenversicherung einzuführen usw., mit einem Wort: sie geht nicht Hand in Hand mit einer organischen zähen Arbeit

in allen Fragen, die die breitesten Massen der Erwerbslosen sowie die noch im Betriebe stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen zu interessieren vermögen. Im Zusammenhang damit sind die Losungen der Kommunistischen Partei und der revolutionären Gewerkschaftsbewegung häufig abstrakt und unverständlich und sind gerade dadurch außerstande, die breiten Massen der Erwerbslosen zu mobilisieren und in die Erwerbslosenbewegung mit hineinzuziehen.

Zur Ausdehnung der Erwerbslosenbewegung haben aber auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen der revolutionären Gewerkschaftsbewegung und der Erwerbslosenbewegung nicht beigetragen: der in Großbritannien bestehende Erwerbslosen-Verein war bis in die letzte Zeit hinein weder formell noch faktisch mit der gewerkschaftlichen Minderheitsbewegung und mit dem Kampf der Arbeiter verbunden; in Deutschland war die Erwerbslosenbewegung bis vor kurzem der Gewerkschaftsopposition angegliedert und in Amerika den schwachen Roten Gewerkschaften mit ihrem geringen Mitgliederbestand. Die Bezeichnung, die besagt, daß die Erwerbslosenbewegung „bei den roten Gewerkschaften“ und „bei der Revolutionären Gewerkschaftsopposition“ ist, stieß die den anderen politischen Parteien sowie die den reformistischen, christlichen und anderen Gewerkschaftsverbänden angehörenden Erwerbslosen ab.

Wenn man die vorstehend aufgezählten Mängel berücksichtigt, so wird es verständlich, warum die Erwerbslosenorganisationen, die Erwerbslosenausschüsse und -räte, bis jetzt nicht die breiten Massen der Erwerbslosen zu erfassen vermochten. Auf dem XI. EKKI.-Plenum wurde in den Berichten die Zahl der Erwerbslosenausschüsse und die Erfassung der Erwerbslosen, die an den Wahlen der Erwerbslosenausschüsse teilnahmen, wie folgt angegeben: zur Zeit des XI. Plenums im April 1931 gab es in Deutschland 1400 durch die Erwerbslosen auf den Arbeitsämtern gewählte Erwerbslosenausschüsse, die je 300 bis 400 Arbeitslose vertraten, in 600 Arbeitsämtern bestanden Gruppen der Revolutionären Gewerkschaftsopposition mit über 30 000 Mitgliedern. In der Tschechoslowakei gab es etwa 1100 Erwerbslosenausschüsse, die über 150 000 Erwerbslose erfaßten. In Amerika betrug die Zahl der Erwerbslosenausschüsse Ende 1930 noch nicht 100, die Mitgliederzahl mehrere tausend. In Großbritannien gab es 152 Ortsorganisationen der Erwerbslosen mit etwa 20 000 Mitgliedern. In Frankreich gab es zwar stellenweise Erwerbslosenausschüsse, aber sie erfaßten eine unbedeutende Zahl von Erwerbslosen. In Oesterreich gab es eine unbedeutende Zahl von Erwerbslosenausschüssen, die bestenfalls 20 000 von der Gesamtzahl der 400 000 Erwerbslosen erfaßten. In den Ländern, in denen die kommunistischen Parteien illegal arbeiten müssen, besaßen und besitzen die KP. Polens und die KP. Bulgariens großen Einfluß auf die Erwerbslosen. Da aber das Bestehen legaler Erwerbslosenorganisationen dort sehr erschwert ist, sind feste Organisationsformen in der Art von Erwerbslosenausschüssen und -räten dort überhaupt nicht vorhanden. Nur in Polen sind 1931 zu ein und derselben Zeit Streiks der im Betrieb stehenden Arbeiter, eine stürmische

Erwerbslosenbewegung und sogar ein Kampf der ärmsten Bauernschaft gegen die Steuern usw. zu verzeichnen. Die örtlichen Parteiorganisationen und die revolutionäre Gewerkschaftsbewegung haben in der Arbeit unter den Erwerbslosen eine ganze Reihe rechtsopportunistischer und „links“-sektiererischer Fehler begangen, die ebenfalls nicht zur Ausdehnung des Einflusses auf die breiten Schichten beigetragen haben.

Die Organisationsform der Erwerbslosen, ihr konkreter Inhalt und die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Erwerbslosenbewegung und der revolutionären Gewerkschaftsbewegung

Ungeachtet dessen, daß in allen kapitalistischen Ländern fast seit nahezu zwei Jahren eine Massenerwerbslosigkeit zu verzeichnen ist, spielt die Spontaneität in der Erwerbslosenbewegung noch die ausschlaggebende Rolle und es bestehen noch keine festen Organisationsformen der Erwerbslosen. Es sind noch keine bestimmten einheitlichen und richtigen gegenseitigen Beziehungen zwischen der revolutionären Gewerkschaftsbewegung (den roten Gewerkschaften und der revolutionären Gewerkschaftsopposition) und der Erwerbslosenbewegung hergestellt worden, und schließlich hat die zweijährige Arbeit unter den Erwerbslosen nicht vermocht, die bestehenden Erwerbslosenausschüsse und -räte mit einem konkreten Inhalt zu erfüllen, wie ihn die Erwerbslosen brauchen und der ihnen verständlich ist.

Trotz alledem haben alle Versuche der Reformisten, der Sozialdemokraten und der Nationalsozialisten (Faschisten), unter den Erwerbslosen Fuß zu fassen, vorerst keinen Erfolg gehabt und unter den Erwerbslosen arbeitet in der Hauptsache nur die Kommunistische Partei zusammen mit den roten Gewerkschaften und der Gewerkschaftsopposition. Die Erwerbslosenbewegung: Meetings, Demonstrationen, Umzüge, Hungermärsche, Organisation der Wiederbeschaffung von Wohnungen für Leute, die wegen mangelnder Mietzahlung exmittiert wurden, Beschaffung von Lebensmitteln Selbstbesteuerung, die Ausübung eines Druckes auf Magistratsämter, um sie zu zwingen, den Erwerbslosen Unterstützung auszuzahlen — diese ganze Bewegung wurde von den kommunistischen Parteien und der revolutionäre Gewerkschaftsbewegung in ungenügendem Maße organisiert.

Im Kampf der Erwerbslosen um die staatliche Versicherung, um die einmalige Beihilfe, um die Erhöhung und gegen den Abbau der Unterstützung, gegen Hunger, Kälte und Elend überwiegt leider noch die Spontaneität.

Und durch diese schwache Entfaltung der Arbeit erklären sich natürlich in gewissem Grade die geringen Erfolge der Erwerbslosen. Tatsächlich sind in den letzten zwei Jahren nirgends die bestehenden Gesetze über die Erwerbslosenversicherung verbessert worden — im Gegenteil, sie wurden in allen Ländern, wo sie bestehen, verschlechtert; in keinem ein-

zigen Lande, das keine Erwerbslosenversicherung besaß, ist sie bis jetzt eingeführt worden! Ungeachtet dessen, daß sich die Lage der Erwerbslosen in diesen Ländern auf alle Arbeiterschichten — die gelernten wie die ungelerten, auf die Mitglieder der Parteien und Gewerkschaften aller Richtungen — auswirkt, geschieht absolut nichts zur Sicherstellung der Erwerbslosen und sie geraten immer mehr in ein fürchterliches Elend. In den Vereinigten Staaten Amerikas z. B. gibt es bei 10 Millionen Erwerbslosen heute bestenfalls einige Hundert Ausschüsse, die einige Zehntausende Erwerbslose erfassen.

Die Erwerbslosenausschüsse und -räte arbeiten unregelmäßig, ungeachtet dessen, daß die Erwerbslosenkader unverändert bleiben (früher war es so, daß heute ein Erwerbsloser ohne Arbeit war und schon morgen Arbeit fand). In bezug auf den Inhalt der Arbeit der Erwerbslosenausschüsse und -räte überwiegt in den meisten Fällen eine abstrakte Agitation und die Organisierung von Demonstrationen und Hungermärschen. Es bestanden keine richtigen gegenseitigen Beziehungen zwischen der revolutionären Gewerkschaftsbewegung und der Erwerbslosenbewegung: in England bestand bis Anfang dieses Jahres ein abgekapselter Erwerbslosen-Verein mit einem festen Mitgliederbestand, mit Mitgliedsbüchern und Beiträgen, der mit der revolutionären gewerkschaftlichen Minderheitsbewegung und mit dem Streikampf des englischen Proletariats keinerlei Fühlung hatte. Entsprechend dieser Einstellung bestand die Aufgabe des englischen Erwerbslosenvereins darin, die Interessen seiner Mitglieder bei den Verwaltungsinstanzen, die sich mit den Fragen der Versicherung gegen die Erwerbslosigkeit befaßten (Erwirkung der Berechtigung zum Bezug der Unterstützung, Behandlung von Protesten im Falle der Entziehung der Erwerbslosenunterstützung), zu verteidigen. In Amerika und in Deutschland bildeten die Erwerbslosenausschüsse und -räte einen Teil der roten Gewerkschaften und der Gewerkschaftsopposition, was die Basis der Erwerbslosenbewegung einengte, da die Erwerbslosen, die Anhänger und Mitglieder von Gewerkschaften anderer Richtungen, sowie Anhänger, bzw. Mitglieder anderer politischer Parteien sind, sich einer Erwerbslosenbewegung, die ein Bestandteil der roten Gewerkschaften und der Gewerkschaftsopposition ist, nicht anschließen und ihr nicht beitreten können, weil letztere allgemein als Organisationen bekannt sind, die unter der ideologischen Führung der Kommunistischen Partei stehen.

Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen ist es notwendig, noch bis zum Herbst dieses Jahres grundlegende Veränderungen in der Praxis der Arbeit sowie den Organisationsformen unter den Erwerbslosen auf Grund der Beschlüsse des 11. EKKI-Plenums und des Vollzugsbüros der RGI, vorzunehmen, denn aus allen vorliegenden Unterlagen ist schon jetzt ersichtlich, daß die Zahl der Erwerbslosen zunehmen wird. In jenen Ländern, wo eine Erwerbslosenversicherung besteht, wird sie in jeder Hinsicht verschlechtert und diese Verschlechterung wird sich in der Hauptsache im kommenden Herbst fühlbar machen. Die Lage der Erwerbslosen, die noch Unterstützungen

beziehen, sowie derjenigen, die von der Unterstützung ausgeschlossen sind bzw. überhaupt keine beziehen, wird sich im kommenden Herbst stark verschlechtern, da zum Elend und Hunger noch die Wohnungsnot, der Brennstoffmangel, das Beleuchtungs-, Heizungs- und Bekleidungs-elend usw. hinzukommen wird.

Das verpflichtet die kommunistischen Parteien, die roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition zur Herbeiführung eines **Umschwungs** in der Arbeit unter den Erwerbslosen und zur Koordinierung des Kampfes der Erwerbslosen mit dem Kampf der noch im Betrieb stehenden Arbeiter gegen die Verschlechterung auch ihres Lebenshaltungsniveaus (Lohnabbau, Verlängerung der Arbeitszeit, Einführung neuer Rationalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Intensität der Arbeit usw.)

Welche Erwerbslosenorganisationen müssen unverzüglich geschaffen werden, um alle Erwerbslosen zu erfassen?

Sämtliche erwerbslosen Arbeiter und Angestellten melden sich in allen Ländern auf den Arbeitsämtern, um sich registrieren zu lassen, Unterstützung zu erhalten und vielleicht Arbeit zu finden; oder sie wenden sich an die städtischen bzw. Gemeindebehörden, die das Erwerbslosenunterstützungswesen bzw. die Armenfürsorge verwalten; sie ziehen vor die Fabrik-tore, besuchen die billigen Speiseküchen für Erwerbslose, finden sich an den Brotausgabepunkten und Suppenverteilungsstellen für Erwerbslose, in den Nachtasylen usw. ein. An all diesen Punkten müssen durch Initiativgruppen aus erwerbslosen Mitgliedern der roten Gewerkschaften und der Gewerkschaftsopposition sowie aus Parteimitgliedern der betreffenden Straßenzelle, wo sich die Arbeitsämter usw. befinden — unter der Führung der zuständigen Straßenzelle, der Parteileitungen und Gewerkschaftsinstanzen — Versammlungen sämtlicher Erwerbslosen des betreffenden Arbeitsamtes usw. einberufen werden. Zu diesen Versammlungen müssen sämtliche Erwerbslose, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu den verschiedenen politischen Parteien und Gewerkschaften, eingeladen und erfaßt werden. Die Initiativgruppen müssen dort die Forderungen der Erwerbslosen aufstellen und die Wahl von Ausschüssen zur Organisation und Führung des Kampfes der Erwerbslosen vorschlagen. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß die Initiatoren der Organisation der Erwerbslosen auch in diese Erwerbslosenausschüsse gewählt werden.

Die auf diese Weise gewählten Erwerbslosenausschüsse der einzelnen Stempelstellen und Ämter müssen ihre Vertreter in den Erwerbslosenrat des betreffenden Reviers oder Stadtteils entsenden. Die Vertreter der Revier- oder Stadtteilerwerbslosenräte bilden den städtischen, Bezirks-, usw. Erwerbslosenrat bis hinauf zum Landeserwerbslosenrat. Diese Erwerbslosenausschüsse und -räte müssen ihren Wählern über die geleistete Arbeit Bericht erstatten.

lungen auf den Arbeitsämtern, die Vertreterkonferenzen der Erwerbslosenausschüsse in den Stadtteilen, in den Bezirken und Städten ihre Ausschüsse und Räte jederzeit neu wählen können, falls diese untätig sind oder keine richtige Politik geführt haben.

Nur eine solche Form der Erwerbslosenbewegung gewährleistet ihren umfassenden Charakter und wird eine Garantie dafür bieten, daß sich die Erwerbslosenorganisationen nicht in abgekapselte Erwerbslosenvereine verwandeln. Außerdem werden die Erwerbslosenausschüsse und -räte der ständigen Kontrolle der Erwerbslosen unterstehen und das wird sie zu einer aktiven Tätigkeit nötigen. Es ist deshalb nicht zweckmäßig, Mitgliedskarten und Mitgliedsbeiträge für die Erwerbslosen einzuführen, was natürlich Sammlungen sowohl wie freiwillige Beiträge zugunsten der Erwerbslosenorganisation nicht ausschließt. Ueberaus nützlich wird es sein, wenn die Erwerbslosenausschüsse eine Registrierung der Erwerbslosen zwecks Gewinnung der wichtigsten Anhaltspunkte (Partei-, Gewerkschaftszugehörigkeit, Beruf, in welcher Fabrik der Erwerbslose arbeitete usw.) vornehmen

Selbstverständlich ist es, daß es nicht genügt, Erwerbslosenausschüsse und -räte zu besitzen. Um die Erwerbslosenausschüsse und -räte in den Stand zu setzen, die Erwerbslosen zu erfassen und die Millionenmassen der Erwerbslosen unter ihre Führung zu bringen, müssen sie wirklich die Interessen der Erwerbslosen verteidigen und letztere müssen die Nützlichkeit des Bestehens dieser Organisationen erfahren und sehen. Dazu ist es notwendig, daß die Tätigkeit der Ausschüsse, besonders der Erwerbslosenträte mit einem konkreten, den Erwerbslosen verständlichen und ihnen nützlichen Inhalt erfüllt wird.

Was können und müssen die Erwerbslosenausschüsse und -räte tun?

Die Erwerbslosenausschüsse müssen an den Orten, wo die Erwerbslosen zusammen kommen, den Kampf der Erwerbslosen organisieren und leiten, indem sie sowohl die Organisation von Umzügen, Märschen, Demonstrationen usw. übernehmen, als auch eine ideologische und praktische Tätigkeit durchführen. Sie müssen die Kampflosungen der Erwerbslosen popularisieren, die Ursachen der Erwerbslosigkeit erläutern, Mittel und Wege zeigen, durch die sich die Lage der Erwerbslosen wie der Betriebsarbeiter verbessern läßt, die Interessen der Erwerbslosen auf den Arbeitsämtern bei der Streichung von Erwerbslosen aus der Unterstützungsliste, bei dem Abbau der Unterstützungsbeträge usw. verteidigen. Sie müssen verhindern, daß Erwerbslose zu Arbeiten vermittelt werden, die unter dem gewerkschaftlichen Tarif entlohnt werden, oder daß Erwerbslose auf Zwangsarbeit geschickt werden. Sie müssen verhindern, daß Arbeit außerhalb der Reihe zugewiesen wird und haben den Kampf gegen die Schikanen der Amtsstellen sowie in allen den Fällen zu führen, wo den Er-

werbslosen unmögliche und untaugliche Warteräume zur Registrierung angewiesen werden usw.

Die Erwerbslosenausschüsse haben die Verteilung von Literatur unter den Erwerbslosen sowie die Veranstaltung von Kultur- und Bildungsabenden (Vorträge, Referate, Kino usw.), für letztere mit Hilfe der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen zu organisieren.

Die Erwerbslosenausschüsse müssen aus aktiven Erwerbslosen einen Selbstschutz zur Organisierung des Streikpostenstehens bei Streiks und zur Wiedereinquartierung exmittierter Erwerbsloser schaffen. Ein Teil der Funktionen der Erwerbslosenausschüsse, die bei den Arbeitsämtern gebildet werden, kann nicht für die Ausschüsse in Frage kommen, die in Nachtasylen, Speisehallen und Lebensmittelausgabestellen bestehen. Einige Funktionen dieser Ausschüsse unterscheiden sich von jenen der in den Arbeitsämtern bestehenden Ausschüsse. Im großen und ganzen aber können die Funktionen dieser Ausschüsse, so wie sie hier dargelegt wurden, von sämtlichen Erwerbslosenausschüssen, unabhängig davon, wo sie sich befinden, übernommen werden.

Die Kommunisten, die Mitglieder der Roten Gewerkschaften und der Gewerkschaftsopposition, die unter den Erwerbslosen arbeiten, müssen dort eine ständige Mitgliederwerbung für die Partei, für die Roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition durchführen.

Hier wurde lediglich ein Teil jener Tätigkeit aufgezählt, die die Erwerbslosenausschüsse entfalten können.

Was dagegen die Erwerbslosenräte betrifft, so ist ihre Tätigkeit noch umfassender als jene der Erwerbslosenausschüsse.

Die Erwerbslosenräte müssen in den leitenden Instanzen verantwortliche, energische Funktionäre aufstellen, die an die Spitze der Kommissionen (oder Abteilungen), die beim Erwerbslosenrat geschaffen sind, treten. Es sind folgende Kommissionen zu schaffen:

Wirtschaftskommissionen zur Organisierung billiger oder sogar Gratispeiseküchen für Kinder besonders bedürftiger Erwerbsloser, wofür unter den im Betrieb stehenden Arbeitern sowie unter den noch Unterstützung beziehenden Erwerbslosen Mittel gesammelt werden. Bei der Organisierung solcher Speiseküchen muß der öffentlichen Kontrolle seitens der Erwerbslosen und der im Betriebe stehenden Arbeiter selbst Aufmerksamkeit zugewandt werden. Wenn in den Versammlungen die Frage der Speiseküchen behandelt wird, muß ebenso, wie bei der Sammlung von Geldern für ihre Organisierung, auseinandergesetzt werden, daß diese Speiseküchen nicht im entferntesten imstande sein werden, die Not der ungeheuren Erwerbslosenmassen zu lindern. Staat und Unternehmer sind verpflichtet, die Erwerbslosen sicherzustellen und einen Erwerbslosenversicherungsfonds zu schaffen. Alle diese Speiseküchen vermögen nur teilweise und vorübergehend die Not besonders stark Bedürftiger zu lindern.

Organisationskommissionen, zur Herstellung enger Beziehungen mit den Erwerbslosenausschüssen, zur Organisierung von Umzügen, Märschen, Demonstrationen, Streikpostenketten und eines Selbstschutzes usw.

Kultur-, Bildungs- sowie Literatur- und Zeitungskommissionen.

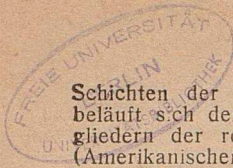
Wohnungskommissionen, denen die Verpflichtung obliegt, alle Exmittierten zu registrieren und die Rücksiedlung zu organisieren, die von den Behörden den Erwerbslosen zur Verfügung gestellten Räume zu kontrollieren, leer stehende Räume, in denen sich Erwerbslose im Falle der Not unterbringen lassen, zu registrieren, für die Freigabe des Gas-, Strom-, Wasserleitungs- und Kanalisationsnetzes in den Wohnungen jener Erwerbslosen zu sorgen, wo Gas, Strom usw. wegen Gebührenrückständen gesperrt wurden.

Kommissionen zur Verteidigung der Interessen der Erwerbslosen: in jenen Ländern, wo die Erwerbslosen Unterstützung auf Grund der Versicherung, auf Grund des „Armenwesens“ usw. erhalten. Angesichts dessen, daß die Versicherungsinstanzen und die Wohlfahrtsfürsorge, die Gemeinde- und Stadtverwaltungen die Unterstützungsbeträge nach ihrem Ermessen festsetzen und nicht selten bestrebt sind, die Bedürftigkeit und auswegslose Lage der Erwerbslosen zu ihren politischen Zwecken auszunutzen, haben die Kommissionen die Verteidigung der Interessen der Erwerbslosen bei den Fürsorgeämtern und vor den Gerichtsinstanzen, die Erteilung von Auskünften, Ratschlägen, Beratungsstellen usw. zu organisieren und die Lage solcher Erwerbslosen zu erleichtern.

Betriebs-Kontrollkommissionen, zu deren Aufgaben vor allem die Kontrolle der Betriebsentlassungen gehört. Es gibt Hunderte von Fällen, wo ein Unternehmer Arbeiter entläßt, während er gleichzeitig für die im Betriebe Verbleibenden Ueberstunden, oft sogar ohne Extrabezahlung, einführt, wo Rationalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Intensität der Arbeit getroffen und Arbeiterentlassungen vorgenommen werden, während gleichzeitig andere Arbeiter, jedoch zu schlechteren Bedingungen eingestellt werden.

In denjenigen Ländern, wo auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Betriebsräte vorhanden sind, kommt es vor, daß diese Betriebsräte und Vertrauensleute der reformistischen Gewerkschaften in den Betrieben der Entlassung von Arbeitern bzw. Einstellung neuer Arbeiter zustimmen. Die Kontrollkommissionen müssen diese Tatsachen feststellen und die öffentliche Meinung der Erwerbslosen sowie der im Betriebe stehenden Arbeiter mobilisieren, um ein derartiges Vorgehen der Unternehmer und reformistischen Betriebsräte zu verhindern.

Schließlich noch die **Gewerkschaftskommissionen**. Diese Kommissionen können und müssen gegenwärtig die wichtigste Rolle spielen. Es gibt in allen Ländern unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern sowie unter den Angestellten aller Richtungen einen großen Prozentsatz Erwerbsloser. In Deutschland gab es im Februar 1931 unter den Gewerkschaftsmitgliedern 34,8 Prozent Vollerwerbslose und 19,2 Prozent Kurzarbeiter. Dabei hat die Erwerbslosigkeit zwangsläufig auch auf die

 Schichten der gelernten Arbeiter übergriffen. In Amerika beläuft sich der Prozentsatz der Erwerbslosen unter den Mitgliedern der reaktionärsten Gewerkschaftsverbände der Welt (Amerikanischer Gewerkschaftsbund), die nur gutbezahlte gelernte Arbeiter vereinigen, in vielen Berufen auf 30 Prozent (der Gesamtprozentsatz für alle Berufe beträgt 27 Prozent). In den übrigen Ländern ist der Prozentsatz der Erwerbslosen keineswegs geringer. In der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat der Prozentsatz der Erwerbslosen 70 Prozent überstiegen, was faktisch bedeutet, daß 50 bis 60 Prozent der Betriebsarbeiter unter den Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei erwerbslos sind, da sich etwa $\frac{1}{2}$ Million Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei im Staats-, Kommunal-, Gewerkschafts-, Genossenschaftsapparat, in den Sportvereinen und zahlreichen anderen Verwaltungsapparaten befinden die vom Abbau nicht betroffen werden und darum nicht zählen. Die erwerbslosen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei sind in der Hauptsache jene, die in Betrieben und Unternehmungen arbeiteten bzw. angestellt waren. (In der KPD. beläuft sich der Prozentsatz der erwerbslosen Mitglieder stellenweise auf 80 bis 85 Prozent.)

Die Aufgabe der Gewerkschaftskommission bei den Erwerbslosenräten hat darin zu bestehen, die Gewerkschaftszugehörigkeit der Erwerbslosen festzustellen, Material über den Verrat der Interessen der Arbeiterklasse als ganzes sowie der einzelnen Arbeitergruppen durch die Gewerkschaftsinstanzen (in bezug auf den Lohnabbau der Metallarbeiter, der Bergarbeiter, der Textilarbeiter; in bezug auf die mit Hilfe der Sozialdemokraten und Reformisten für die Bauarbeiter, die Jugendlichen usw. durchgeführte Verschlechterung der Versicherung usw.) zu sammeln. Den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften Deutschlands müssen sämtliche Notverordnungen und sonstige Maßnahmen aufgezählt werden, die die Lage der im Betrieb stehenden sowie der erwerbslosen Arbeiter stark verschlechtern und die unter Führung des Katholiken Brüning und unter Mitwirkung der christlichen Gewerkschaften durchgeführt wurden usw.

Eine solche Entlarvung der Verrätereien der Gewerkschaftsinstanzen muß auf der ganzen Linie, angefangen von den Betriebsräten und gewerkschaftlichen Vertrauensleuten und endigend mit den Vereinigungen aller Gewerkschaften des jeweiligen Landes, betrieben werden, wobei zu berücksichtigen ist, welchen politischen Parteien diese Gewerkschaftsvereinigungen angehören (der Sozialdemokratie, dem katholischen Zentrum, den Nationalsozialisten usw.).

Dieses statistisch zusammengestellte Material der Verrätereien mit der genauen Angabe des Ortes, der Zeit, der Gewerkschaften und der politischen Organisationen, die diese Verrätereien begangen haben usw. sowie unter Beigabe eines entsprechenden Kommentars muß zum Gemeingut aller Erwerbslosen, besonders aber der Mitglieder der reformistischen Gewerkschaften sowie aller arbeiterfeindlichen politischen Parteien gemacht werden.

schaften, der Gewerkschaftsopposition und der kommunistischen Parteien in allen Fragen der Politik und Taktik, besonders in den Fragen des Lohnabbaus, der Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung und Unterstützung unterrichtet werden. Die Arbeit unter den erwerbslosen Mitgliedern der arbeiterfeindlichen Parteien sowie der nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften muß vermittels einer auf lange Sicht eingestellten überzeugenden Bearbeitung und Erbringung von Beweisen erfolgen und darf keineswegs in Schimpfen und Schreien ausarten. Nur dann wird es möglich sein, die Mitglieder der den Klassenkampf ablehnenden Gewerkschaften und politischen Parteien zu organisieren und durch sie wiederum, vermittels ihrer Reden in Versammlungen der Gewerkschaften und politischen Organisationen, die übrigen Mitglieder dieser Organisationen über die Verräterei der Reformisten, Christlichen, Sozialisten, Sozialdemokraten und Nationalsozialisten zu unterrichten. Eine überzeugende Bearbeitung sowie die Erbringung des Beweises dafür, daß die Kommunistische Partei, die roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition recht haben, ist leichter in bezug auf die erwerbslosen Mitglieder der arbeiterfeindlichen Parteien und Gewerkschaften als in bezug auf jene Mitglieder dieser Parteien und Organisationen, die noch im Betrieb stehen, obwohl es auch unter letzteren möglich, ja sogar unbedingt notwendig ist, zu arbeiten.

Die Arbeit der Kommunistischen Partei und der Gewerkschaftsopposition innerhalb der reformistischen und der anderen arbeiterfeindlichen Gewerkschaften hat in den letzten Jahren in allen Ländern stark nachgelassen. Durch die erwerbslosen Gewerkschaftsmitglieder kann und muß die revolutionäre Arbeit innerhalb dieser Gewerkschaften unter Führung der Kommunisten und Mitglieder der Gewerkschaftsopposition organisiert werden.

Die reformistische Gewerkschaftsbürokratie und die sozialdemokratischen Parteien — diese Hauptstützen der bürgerlichen Diktatur bei ihrem Angriff auf die Arbeiterklasse — vor den Augen der Arbeiter und Arbeiterinnen zu entlarven, ist die wichtigste Aufgabe aller klassenbewußten und revolutionären Arbeiter. Die Erwerbslosenbewegung, die Erwerbslosenausschüsse und -räte sowie ihre Kommissionen, insbesondere die Gewerkschaftskommission, müssen sich energisch, geschickt und unverzüglich an die Erfüllung dieser schwierigen, aber notwendigen Aufgaben machen.

Die Erwerbslosenausschüsse und -räte sowie ihre Kommissionen haben ihre ganze Arbeit mit dem Kampf der im Betrieb stehenden Arbeiter zu koordinieren und im engsten Zusammenhang mit letzteren zu betreiben.

Infolge der Massenerwerbslosigkeit hat die Fühling der Kommunistischen Partei und der Gewerkschaftsopposition sowie der roten Gewerkschaften mit den Arbeitern und Arbeiterinnen der Betriebe nachgelassen, und es ist darum die unaufschiebbare Aufgabe der kommunistischen Parteien und der roten Gewerkschaftsbewegung — um jeden Preis die Arbeit unter den noch im Betrieb stehenden Arbeitern und Arbeiterinnen wieder auf-

zunehmen und zu verstärken. Das ist sowohl zur Organisierung der Abwehr gegen die Bourgeoisie, die alle Lasten der Weltwirtschaftskrise auf die Schultern der Arbeiter abwälzt, als auch zur Organisierung des gemeinsamen Kampfes der im Betrieb stehenden und der erwerbslosen Arbeiter zur Erreichung der Einführung der Erwerbslosenversicherung in denjenigen Ländern, wo sie nicht besteht, und zur Abwehr einer Verschlechterung der bestehenden Versicherung notwendig. Die kommunistischen Parteien, die roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition müssen diese Verbindung und Koordinierung des Kampfes der im Betrieb stehenden mit den erwerbslosen Arbeitern, mit Hilfe ihrer erwerbslosen Mitglieder verstärken. Durch die Erwerbslosen müssen die Erwerbslosenausschüsse und -räte ihre Verbindung mit den Betrieben festigen und die Arbeit innerhalb der den Klassenkampf ablehnenden Gewerkschaften forcieren. Das muß und kann erreicht werden, wenn der Wunsch und das Geschick hierzu vorhanden sind.

Welche gegenseitigen Beziehungen sind zwischen den roten Gewerkschaften und der Erwerbslosenbewegung — den Erwerbslosenausschüssen und Erwerbslosenräten — herzustellen?

In einigen Ländern (Deutschland, Amerika und England) wurde die Erwerbslosenbewegung bei den roten Gewerkschaften und bei der Gewerkschaftsopposition organisiert, um den Kampf der im Betrieb stehenden mit den erwerbslosen Arbeitern leichter zu koordinieren und eine feste und gute Führung der Erwerbslosenbewegung zu gewährleisten. Was die Frage des gemeinsamen Kampfes anbetrifft, so kann dies durch gute Arbeit der Erwerbslosenausschüsse und -räte erreicht werden. Was dagegen die Führung anbetrifft, so kann sie vielleicht besser werden, wenn die Erwerbslosenbewegung bei den roten Gewerkschaften und der Gewerkschaftsopposition sein wird. Aber erstens kann man eine gute Führung der Erwerbslosenbewegung auch erreichen, ohne daß man ihr den Stempel „bei den roten Gewerkschaften“ aufdrückt; zweitens aber — und das ist sehr wichtig — gestattet es diese Abstempelung nicht, die Erwerbslosenbewegung zu einer wirklichen Massenbewegung zu machen (in der Tschechoslowakei ist die Erwerbslosenbewegung nicht den roten Gewerkschaften angeschlossen. Die Kommunisten und die roten Gewerkschaften arbeiteten bis zum 11. EKKI.-Plenum verhältnismäßig energisch innerhalb der Erwerbslosenbewegung; deshalb erfassen die Erwerbslosenenorganisationen dort etwa 40 Prozent der Erwerbslosen).

Es kann und darf sich bei der Frage nicht um eine formelle Unterordnung der Erwerbslosenbewegung unter die Roten Gewerkschaften oder unter die Gewerkschaftsopposition handeln. Die reformistischen deutschen Gewerkschaften bezeichnen sich formell als „freie“, das heißt also als solche Gewerkschaften, die

keiner politischen Partei angeschlossen sind. In Wirklichkeit aber führen sie gerade die sozialdemokratische Politik des Verrats an den Interessen der Arbeiterklasse durch. Der Umstand, daß sich die reformistischen Gewerkschaften formell als „freie“ Gewerkschaften bezeichnen und ihre sozialdemokratische Politik den Massen stets unter der Flagge einer „freien“ Gewerkschaft aufhängen, hat ihnen geholfen, zu Massengewerkschaften zu werden, und sie sind leider bis heute noch Massengewerkschaften, ungeachtet dessen, daß ihre Führung Tag für Tag die Interessen sowohl ihrer Mitglieder als auch der gesamten Arbeiterklasse verrät. Offenbar ist also auch der Name von Bedeutung. Und wie kann schließlich die Erwerbslosenbewegung gut arbeiten — selbst falls sie bei den Roten Gewerkschaften ist, — wenn letztere selbst sehr schwach sind (in Amerika)? Die Abstempelung „bei“ ist nicht das Entscheidende.

Es ist notwendig, daß die erwerbslosen Mitglieder der Roten Gewerkschaften, der Gewerkschaftsopposition und der Kommunistischen Partei zusammengefaßt werden und eine richtige und ständige Führung seitens der Partei- und Gewerkschaftsinstanzen erhalten, so daß sie die Initiative zur Bildung von Erwerbslosenausschüssen und -räten, innerhalb deren sie geschickt und energisch zu arbeiten haben, ergreifen können. Dann werden wir es dahin bringen, daß die Erwerbslosenbewegung als Ganzes, die Erwerbslosenausschüsse und -räte und ihre Kommissionen insbesondere, wirklich den Roten Gewerkschaften, der Opposition, ja sogar den kommunistischen Parteien untergeordnet werden. Und es wird sich kein Erwerbsloser einfallen lassen, die Erwerbslosenbewegung deshalb zu verlassen, weil die Politik der Erwerbslosenbewegung mit der Politik der revolutionären Gewerkschaftsbewegung und der Kommunistischen Partei übereinstimmt. Die Hauptsache ist, daß man seinen Stempel, der besagt, daß man sich „bei“ der betreffenden Roten Gewerkschaft usw. befindet, nicht zum Gegenstand einer Reklame macht, sondern daß man wirklich gut und im Interesse der Erwerbslosen arbeitet und die richtige revolutionäre proletarische Klassenlinie der Komintern und der RGI. in der Frage des Kampfes gegen die Erwerbslosigkeit zur Durchführung bringt.

Die gesamte Situation erfordert kategorisch die Arbeit der kommunistischen Parteien und der Revolutionären Gewerkschaftsopposition unter den Erwerbslosen, und zwar nicht nur deshalb, weil eine bolschewistische, leninistische Losung lautet, daß die Kommunisten dort zu arbeiten haben, wo sich die Massen befinden, und auch nicht nur deshalb, weil 50 Prozent des Industrieproletariats zur Armee der Vollerwerbslosen und Kurzarbeiter gehören.

In erster Linie ist es notwendig, den Charakter der Erwerbslosigkeit überhaupt in Betracht zu ziehen — wir haben es mit einer Massenerwerbslosigkeit chronischer Art zu tun, ohne Perspektive auf eine baldige Verringerung angesichts der tiefgehenden Weltwirtschafts- und Agrarkrise, die die Gegensätze zwischen den Imperialisten und der Sowjetunion ver-

schärft haben, was zu Kriegen unter den Imperialisten und auch zu einem Ueberfall der Imperialisten auf die Sowjetunion führen kann; in zweiter Linie wird die Lage charakterisiert durch eine unglaubliche politische Reaktion, an deren Durchführung sowohl die sozialdemokratischen Parteien als auch die reformistischen Gewerkschaften beteiligt sind; in dritter Linie laufen die halbproletarischen und kleinbürgerlichen Elemente auf der Suche nach einer Partei, die ihre Interessen vertritt, der demagogischen, angeblich gegen den Kapitalismus gerichteten Phrase (den Nationalsozialisten in Deutschland und Oesterreich, den Pilsudskileuten in Polen usw.) nach. Und viertens sind die kommunistischen Parteien und die Roten Gewerkschaften sowie die Gewerkschaftsopposition und die ihr verwandten Organisationen angesichts dessen, daß die gesamte bürgerliche Presse sowie alle bürgerlichen und sozialen Parteien die Sowjetunion aufs schlimmste verleumden und mit dem Geschrei über das „Dumping“ und die „Sklaven“arbeit die Hetze gegen die Sowjetunion als der Schuldigen an dem Elend der Arbeiter und Bauern in den kapitalistischen Ländern schüren — verpflichtet, den Kampf der Erwerbslosen zu organisieren und zu führen und die Schuldigen ihres Elends sowie der Verschlechterung der Lage der im Betrieb stehenden Arbeiter zu entlarven, so daß die Sozialisten und Faschisten sowie die ihnen verwandten Parteien nicht die Möglichkeit haben, die in vielen Ländern am Rande des Hungers und des Elends vegetierenden Erwerbslosen mit Hilfe von Gnadenbrocken (Wohltätigkeitsrummel, Organisierung von Gratispeiseküchen usw.) im Kampfe gegen die noch im Betriebe stehenden Arbeiter (bei Sprengung von Streiks durch Streikbrechertum durch die Erwerbslosen) und zum Ueberfall auf die Sowjetunion (Werbung von Freiwilligen für die sowjetfeindlichen Armeen) auszunutzen.

Die kommunistischen Parteien, die Roten Gewerkschaften und die Gewerkschaftsopposition müssen die Arbeit unter den Erwerbslosen forcieren und gleichzeitig den gemeinsamen Kampf der Erwerbslosen und der im Betriebe stehenden Arbeiter um ihre brennenden gemeinsamen Interessen organisieren. Dadurch wird es ihnen gelingen, die Reformisten und Sozialdemokraten aus ihren Positionen, die sie noch in zahlreichen kapitalistischen Ländern unter der Arbeiterklasse besitzen, zu vertreiben und die Mehrheit der Arbeiterklasse zum Kampf gegen das kapitalistische System und um den Sieg der Diktatur des Proletariats zu erobern.

2

380/80/401515

X13<8040151500013

Soeben erschien

Band 3 der „Bücherei des Parteiarbeiters“

A. Bewer

ABC der Org-Arbeit

Leitfaden für den Parteiarbeiter

80 Seiten

Preis 30 Pfennig

Aus dem Inhalt: Wie stellt die KI gegenwärtig die Organisationsfrage? / Der Umbau der kommunistischen Parteien auf der Grundlage der Betriebszellen / Das Problem der führenden Kader / Kontrolle und Selbstkritik / Die Stoßgruppen und die Methoden der Arbeit / Ueber die Arbeit in den Massenorganisationen / Ueber die Verknüpfung der legalen und illegalen Methoden der Parteiarbeit



**VERLAG CARL HOYM NACHF.
HAMBURG-BERLIN**

Soeben erschien

Band 3 der „Bücherei des Parteiarbeiters“

A. Bewer

ABC der Org-Arbeit

Leitfaden für den Parteiarbeiter

80 Seiten

Preis 30 Pfennig

Aus dem Inhalt: Wie stellt die KI gegenwärtig die Organisationsfrage? / Der Umbau der kommunistischen Parteien auf der Grundlage der Betriebszellen / Das Problem der führenden Kader / Kontrolle und Selbstkritik / Die Stoßgruppen und die Methoden der Arbeit / Ueber die Arbeit in den Massenorganisationen / Ueber die Verknüpfung der legalen und illegalen Methoden der Parteiarbeit



Freie Universität



Berlin

x-rite

colorchecker CLASSIC

